

# Inhaltsverzeichnis

## 08.04.2014 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

### Sitzungsdokumente

Einladung SBB  
Niederschrift ö SBB 01.10.2013  
Niederschrift ö SBB 16.10.2013  
Niederschrift ö SBB 09.01.2014

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 3</b>	Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB Vorlage SBB Vorlage: 196/2014-SBB	Vorlage: 196/2014-SBB  Vorlage: 196/2014-SBB
<b>Top Ö 4</b>	GuV per 12-2013 SBB mit Abwasser Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR Vorlage SBB Vorlage: 197/2014-SBB	Vorlage: 197/2014-SBB  Vorlage: 197/2014-SBB
<b>Top Ö 5</b>	Straßen in Wasserschutzgebieten Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien Vorlage SBB	Vorlage: 198/2014-SBB
<b>Top Ö 6</b>	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad Vorlage SBB	Vorlage: 199/2014-SBB
<b>Top Ö 7</b>	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb Vorlage SBB	Vorlage: 200/2014-SBB
<b>Top Ö 8</b>	Bericht über den Betriebsteil Friedhof Vorlage	Vorlage: 201/2014-SBB
<b>Top Ö 9</b>	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk Vorlage SBB	Vorlage: 202/2014-SBB
<b>Top Ö 10</b>	Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim Vorlage SBB Vorlage: 215/2014-SBB	Vorlage: 215/2014-SBB  Vorlage:

		215/2014-SBB
<b>Top Ö 11</b>	Stellungnahme Überflutungssituation Königstraße Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen Vorlage SBB Vorlage: 223/2014-SBB	Vorlage: 223/2014-SBB  Vorlage: 223/2014-SBB
<b>Top Ö 12</b>	Antrag Mitteilung betr. Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem	Vorlage: 203/2014-SBB
<b>Top Ö 14</b>	Vorlage SBB ohne Beschluss Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in der Straße "Oberdorfer Weg" Vorlage SBB ohne Beschluss Vorlage: 182/2014-SBB	Vorlage: 182/2014-SBB  Vorlage: 182/2014-SBB
	Anfrage	

# Einladung

Sitzung Nr.	24/2014
SBB Nr.	2/2014

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-**

Bornheim, den 26.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 08.04.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 64/2013 vom 01.10.2013, 69/2013 vom 16.10.2013 und 01/2014 vom 09.01.2014	
3	Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB	196/2014-SBB
4	Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AÖR	197/2014-SBB
5	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	198/2014-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	199/2014-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	200/2014-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	201/2014-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	202/2014-SBB
10	Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim	215/2014-SBB
11	Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen	223/2014-SBB
12	Mitteilung betr. Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem	203/2014-SBB
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in der Straße "Oberdorfer Weg"	182/2014-SBB
15	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
16	Einstellung einer Elternzeitvertretung in Teilzeit	211/2014-SBB
17	Mitteilung zur Kanalbaumaßnahme RÜB 135 Pützweide, Brunnenallee und Brunnenstraße	206/2014-SBB
18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Wolfgang Henseler  
(Vorsitzender)

beglaubigt:



(Verwaltungsfachwirtin)

# Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Dienstag, **01.10.2013**, 18:30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	64/2013
<b>SBB Nr.</b>	<b>5/2014</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried  
Keils, Ewald  
Kleinekathöfer, Ute  
Kuhl, Sebastian  
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.  
Montenarh, Stefan  
Müller, Heinz  
Schmitz, Heinz Joachim  
Söllheim, Michael  
Wirtz, Hans-Dieter  
Züge, Rainer

### stv. Mitglieder

Koch, Christian

bis TOP 4

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver  
Geyer-Hehl, Gabriela  
Kleist, Michael  
Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Knott, Thorsten

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013	
3	Bestellung eines Vorstandes	498/2013-SBB
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung	487/2013-SBB
5	Quartalsabschluss II/2013	488/2013-SBB
6	Masterplan Abwasser 2025 des Ertftverbandes	489/2013-SBB
7	Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg,	501/2013-SBB

	Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler	
8	Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen	490/2013-SBB
9	Optimierung des Winterdienst	503/2013-SBB
10	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	491/2013-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	499/2013-SBB
12	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	492/2013-SBB
13	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	493/2013-SBB
14	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal	495/2013-SBB
15	Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen	504/2013-SBB
16	Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	422/2013-2
17	Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim	513/2013-SBB
18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße	461/2013-SBB
20	Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser	471/2013-2
21	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

Der Antrag des VRM Wirtz, lediglich die TOP 4 und 6 zu behandeln und die restlichen Tagesordnungspunkte zu vertagen, wird mit

- 8 Stimme/n für den Beschluss
- 5 Stimme/n gegen den Beschluss
- 0 Stimmenthaltung/en

angenommen.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013</b>	
---	--	--

- vertagt -

3	<b>Bestellung eines Vorstandes</b>	<b>498/2013-SBB</b>
---	------------------------------------	---------------------

- vertagt -

<b>4</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung</b>	<b>487/2013-SBB</b>
----------	---	---------------------

Frau Stöner von der DHPG erläutert den Prüfbericht.

**Beschluss:**

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Stadtbetrieb Bornheim AöR, zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, unter dem Datum 03.09.2013 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und der mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 13.754.584,26 und mit einem Jahresfehlbetrag von € 1.118.190,38 abschließt, wird festgestellt.

2. Ergebnisverwendung

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2012 eine Kapitalrücklage in Höhe von € 2.383.247,62 aus. In Höhe eines Teilbetrages von € 1.118.190,38 soll die vorgenannte Kapitalrücklage aufgelöst werden.

Aus dieser Kapitalrücklage wurde bereits mit Beschluss vom 11.04.2013 ein Teilbetrag in Höhe von € 816.028,15 entnommen.

Die verbleibende Kapitalrücklage beträgt nach den o.g. Entnahmen € 449.029,09.

3. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, namentlich Herrn Ulrich Rehbann, wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Quartalsabschluss II/2013</b>	<b>488/2013-SBB</b>
----------	----------------------------------	---------------------

- vertagt -

<b>6</b>	<b>Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes</b>	<b>489/2013-SBB</b>
----------	---	---------------------

Herr Schäfer vom Erftverband erläutert eine Präsentation, die der Niederschrift beigelegt werden soll.

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes sowie die Informationen der Vertreter des Erftverbandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler</b>	<b>501/2013-SBB</b>
----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>8</b>	<b>Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen</b>	<b>490/2013-SBB</b>
----------	---	---------------------

- vertagt -

<b>9</b>	<b>Optimierung des Winterdienst</b>	<b>503/2013-SBB</b>
----------	-------------------------------------	---------------------

- vertagt -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien</b>	<b>491/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>11</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>499/2013-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- vertagt -

<b>12</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>492/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>13</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>493/2013-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- vertagt -

<b>14</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal</b>	<b>495/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>15</b>	<b>Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen</b>	<b>504/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>16</b>	<b>Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim</b>	<b>422/2013-2</b>
-----------	---	-------------------

- vertagt -

<b>17</b>	<b>Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim</b>	<b>513/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- vertagt -

<b>18</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Keine

<b>19</b>	<b>Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße</b>	<b>461/2013-SBB</b>
-----------	---	---------------------

- vertagt -

<b>20</b>	<b>Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser</b>	<b>471/2013-2</b>
-----------	--	-------------------

- vertagt -

<b>21</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung

# Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- am Mittwoch, 16.10.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	69/2013
<b>SBB Nr.</b>	<b>6/2014</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried  
Keils, Ewald  
Kleinekathöfer, Ute  
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.  
Montenarh, Stefan  
Müller, Heinz  
Schmitz, Heinz Joachim  
Wirtz, Hans-Dieter

### stv. Mitglieder

Hönig, Heinrich  
Koch, Christian  
Stadler, Harald  
Velten, Konrad

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver  
Cugaly, Ralf Kämmerer  
Geyer-Hehl, Gabriela  
Kleist, Michael  
Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Knott, Thorsten  
Kuhl, Sebastian  
Söllheim, Michael  
Züge, Rainer

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013	
3	Bestellung eines Vorstandes	498/2013-SBB
4	Quartalsabschluss II/2013	488/2013-SBB
5	Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler	501/2013-SBB
6	Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen	490/2013-SBB
7	Optimierung des Winterdienst	503/2013-SBB
8	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	491/2013-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	499/2013-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	492/2013-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	493/2013-SBB
12	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal	495/2013-SBB
13	Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen	504/2013-SBB
14	Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	422/2013-2
15	Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim	513/2013-SBB
16	Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße	461/2013-SBB
17	Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser	471/2013-2
18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013</b>	
---	--	--

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

-Einstimmig -

<b>3</b>	<b>Bestellung eines Vorstandes</b>	<b>498/2013-SBB</b>
----------	------------------------------------	---------------------

VRM Wirtz stellt den Antrag,

- die nächste Amtszeit des Vorstandes des StadtBetriebBornheim AöR (SBB) auf zwei Jahre festzulegen und
- den derzeitigen Vorstand, Herrn Ulrich Rehmann dementsprechend erneut bis zum 31.12.2015 zum Vorstand zu bestellen.

Der Beschlussentwurf aus der Vorlage

- die nächste Amtszeit des Vorstandes des StadtBetriebBornheim AöR (SBB) auf fünf Jahre festzulegen und
- den derzeitigen Vorstand, Herrn Ulrich Rehmann dementsprechend erneut bis zum 31.12.2018 zum Vorstand zu bestellen

ist der weitergehende Antrag und wird mit einem Stimmenverhältnis von

- 7 Stimme/n für den Beschluss
- 8 Stimme/n gegen den Beschluss
- 0 Stimmenthaltung/en

abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschließt

- die nächste Amtszeit des Vorstandes des StadtBetriebBornheim AöR (SBB) auf zwei Jahre festzulegen und
- bestellt den derzeitigen Vorstand, Herrn Ulrich Rehmann dementsprechend erneut bis zum 31.12.2015 zum Vorstand.

- Einstimmig -

<b>4</b>	<b>Quartalsabschluss II/2013</b>	<b>488/2013-SBB</b>
----------	----------------------------------	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>5</b>	<b>Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler</b>	<b>501/2013-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen,

1. ein Konzept für die künftigen Belegungs- und Bestattungsangebote auf dem Friedhof Walberberg zu erstellen und zur nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat vorzulegen und
2. dem Verwaltungsrat auf Antrag des stv. VRM Koch eine Übersicht der Belegung aller Friedhöfe im Stadtgebiet zu einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

-Einstimmig-

<b>6</b>	<b>Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen</b>	<b>490/2013-SBB</b>
----------	---	---------------------

Die Frage des VRM Dr. Kuhn nach dem Sachstand des immissionsrechtlichen Antrags beim Rhein-Sieg-Kreis durch den Investor wird in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses oder des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften beantwortet.

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur Bürgerbeteiligung am Windpark Bornheim die Gründung einer eigenen Bornheimer Energiegenossenschaft eG nach den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen so weit wie möglich und bis zur evtl. Gründung einer Stadtwerke GmbH vorzubereiten.

-Einstimmig-

<b>7</b>	<b>Optimierung des Winterdienst</b>	<b>503/2013-SBB</b>
----------	-------------------------------------	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen, mit der Stadt Bornheim Verhandlungen über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 11.000 €/Saison für den Einsatz eines zusätzlichen, dritten Fahrzeuges im Winterdienst der Stadt Bornheim zu führen.

-Einstimmig-

<b>8</b>	<b>Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien</b>	<b>491/2013-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>499/2013-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>492/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>11</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>493/2013-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>12</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal</b>	<b>495/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

Die Frage der VRM Kleinekathöfer nach den Kosten der Regenwasserbehandlungsanlage am Uedorfer Weg/Goethestraße wird in der nächsten Sitzung beantwortet.

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

<b>13</b>	<b>Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen</b>	<b>504/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit der Stadt Bornheim ein Pflegekonzept zu erstellen, um die Pflege aller Grünflächen im Stadtgebiet zu optimieren, ggfls. auch durch Wegfall und/oder Umgestaltung dieser Flächen.

- Einstimmig -

<b>14</b>	<b>Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim</b>	<b>422/2013-2</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>15</b>	<b>Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim</b>	<b>513/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>16</b>	<b>Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße</b>	<b>461/2013-SBB</b>
-----------	---	---------------------

Zusatzfrage des stv. VRM Stadler: Wann erfolgt die Anbindung der betreffenden Fläche zur Entwässerung an das Kanalnetz?

Antwort: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Anbindung durch ordnungsbehördliche Maßnahmen durchzusetzen. Mangels personeller Kapazitäten konnten bisher keine entsprechenden Kontrollen im Stadtgebiet durchgeführt werden.

- Kenntnis genommen -

<b>17</b>	<b>Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser</b>	<b>471/2013-2</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>18</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

Keine

1. VRM Höinig: Wer kümmert sich um die Beseitigung eines Grünüberwuchses von einer Privatfläche in den öffentlichen Verkehrsraum (Verkehrsschild) in Bisdorf?  
Antwort: Stadt Bornheim, Fachbereich 9
2. VRM Höinig: Warum wird an zwei Baustellen der Deutschen Telekom in der Hennebergstraße und in der Mackgasse in Brenig seit Monaten nicht gearbeitet?  
Antwort: Die Frage fällt in die Zuständigkeit der ,Stadt Bornheim, Fachbereich 9
3. VRM Höinig: Wann werden die zugesagten Änderungen im Eingangsbereich des Friedhofes Brenig von der Haasbachstraße durchgeführt.  
Antwort: In der kommenden Pflanzzeit erfolgt eine entsprechende Bepflanzung.
4. Stv. VRM Stadler: Wann werden in Roisdorf die an verschiedenen Stellen abgesägten toten Äste entsorgt?  
Antwort: In Kürze
5. VRM Müller: Wie kann es sein, dass bei der Rohrbruchbeseitigung in Merten, Klosterstraße/Kirchstraße jegliche Baustellensicherung fehlte?  
Antwort: Künftig werden die ausführenden Firmen sowohl bei Beauftragung als auch bei Baustellenkontrollen besonders auf die notwendige Baustellenabsicherung hingewiesen.
6. VRM Müller: Ist es möglich, nach Mäharbeiten in Straßengräben das Schnittgut direkt zu entsorgen, um nachfolgende Verstopfungen durch Regenfälle zu verhindern  
Antwort: Die Angelegenheit wird geklärt.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung

# Niederschrift

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR- am Donnerstag, 09.01.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	01/2014
<b>SBB Nr.</b>	<b>1/2014</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

### Mitglieder

Hanft, Wilfried

Keils, Ewald

Koch, Christian

Kuhl, Sebastian

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Montenarh, Stefan

Müller, Heinz

Schmitz, Heinz Joachim

Söllheim, Michael

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

### stv. Mitglieder

Kretschmer, Gabriele

ab TOP 9

Urfey, Josef

### Vorstand

Rehbann, Ulrich

### Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

### Schriftführerin

Giersberg, Ruth

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Kleinekathöfer, Ute

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 64/2013 vom 01.10.2013 und Nr. 69/2013 vom 16.10.2013	
3	Vorstellung integrierte Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim	011/2014-SBB
4	Wirtschaftsplan SBB 2014	012/2014-SBB
5	Quartalsabschluss III/2013	013/2014-SBB
6	Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen	014/2014-SBB
7	Konzept Friedhof Walberberg	015/2014-SBB
8	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	016/2014-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	017/2014-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	018/2014-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	019/2014-SBB
12	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	020/2014-SBB
13	Antrag des VRM Müller vom 13.11.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim	621/2013-SBB
14	Mitteilung betr. Oberflächenentwässerung überörtliche Straßen	021/2014-SBB
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
16	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	<b>Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 64/2013 vom 01.10.2013 und Nr. 69/2013 vom 16.10.2013</b>	
---	---	--

Da die Niederschriften nicht versandt wurden, wird der TOP abgesetzt.

- Einstimmig -

3	<b>Vorstellung integrierte Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim</b>	<b>011/2014-SBB</b>
---	---	---------------------

Herr Graf-van Riesenbeck vom Ingenieurbüro Dr. Pescher AG und Herr Dr. Wegener vom Ingenieurbüro Fischer GmbH stellen die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim vor und beantworten Fragen der VRM.

### **Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2014 wie folgt:

## Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

### Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2014

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 wird im	
	<b>Erfolgsplan</b>	
	mit Aufwendungen von	18.742.603 €
	mit Erträgen von	18.742.812 €
	<b>Vermögensplan</b>	
	mit Ausgaben von	6.025.680 €
	mit Einnahmen von	6.025.680 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 5.518.000 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 2.300.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 09. Januar 2014  
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....  
 (Wolfgang Henseler)

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Quartalsabschluss III/2013</b>	<b>013/2014-SBB</b>
----------	-----------------------------------	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Planung von Straßenbeleuchtungsanlagen</b>	<b>014/2014-SBB</b>
----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand, den Bürgermeister über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Konzept Friedhof Walberberg</b>	<b>015/2014-SBB</b>
----------	------------------------------------	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und beauftragt den Vorstand,

1. die Bestandteile dieses Konzeptes nach Abstimmung mit den jeweiligen Ortsvorstehern und Kirchenvorständen auch auf den anderen Friedhöfen umzusetzen und
2. dem Verwaltungsrat in einer seiner nächsten Sitzungen eine geänderte Friedhofssatzung vorzulegen, worin Vergleichsdaten zu Ruhezeiten aus den Nachbarkommunen aufgeführt werden.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien</b>	<b>016/2014-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad</b>	<b>017/2014-SBB</b>
----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb</b>	<b>018/2014-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Friedhof</b>	<b>019/2014-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk</b>	<b>020/2014-SBB</b>
-----------	---	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Antrag des VRM Müller vom 13.11.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim</b>	<b>621/2013-SBB</b>
-----------	--	---------------------

**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>14</b>	<b>Mitteilung betr. Oberflächenentwässerung überörtliche Straßen</b>	<b>021/2014-SBB</b>
-----------	--	---------------------

- Kenntnis genommen -

<b>15</b>	<b>Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	
-----------	---	--

1. Mitteilung des Vorstandes Herr Rehbann betr. Teilnahme der technischen Leitung Wasser/Abwasser an einem Führungsseminar der Fa. Condisco.

- Kenntnis genommen -

<b>16</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

**VRM Züge:**

Besteht die Möglichkeit, dass der SBB die Pflege der Grünanlagen am öffentlichen Parkplatz Allensteiner Straße in Sechtem wieder übernimmt, da die Fläche trotz bestehender Patenschaft schon länger nicht gepflegt wurde?

**Antwort:**

Ja

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg  
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 196/2014-SBB

Stand 17.03.2014

**Betreff Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Erläuterungen zum Erfolgsplan per Dezember 2013****Vorbemerkungen**

Per Dezember 2013 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB inkl. der Sparte Abwasserwerk ein negatives Ergebnis in Höhe von 63,5 T€ aus, geplant war ein positives Ergebnis in Höhe von 384,8 T€, somit ist das Ergebnis um 448,3 T€ schlechter als geplant. Die Hauptabweichungen resultierten zum einen aus fehlenden Umsatzerlösen bzw. aus fehlenden Erträgen (insgesamt wurden 308,5 T€ weniger erzielt als geplant) und zum anderen aus höherem Materialaufwand (277,1 T€). Niedrigere Zinsaufwendungen in Höhe von 150,1 T€ im Vergleich zum Plan führten zu einer Ergebnisverbesserung.

Die detaillierte Abweichungsanalyse für die einzelnen Erlös- und Kostenarten sind nachfolgend detailliert erläutert.

**Betriebsertrag**

Per Dezember wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 17.587,1 T€ erzielt, und liegen um 308,5 T€ unter Plan:

## a) Abwasserwerk:

Die Umsatzerlöse liegen 74,9 T€ über dem Plan. Dies entspricht dem aktuellen Ergebnis der Jahresabrechnung 2013. Die Mehrerlöse resultieren aus höheren Einnahmen an Niederschlagswassergebühren (232,6 T€) und niedrigeren Erlösen bei den Schmutzwassergebühren (-107,0 T€). Insgesamt ergibt sich eine Abweichung von 1,57 %. Die Wasserverkaufsmenge liegt 2 % über dem Plan und 102 Tm<sup>3</sup> höher als im Vorjahr.

Der Erlös aus dem Straßenentwässerungsanteil liegt 6,5 T€ unter dem Plan (1.793,1 T€).

Erlöse aus Klärschlammgebühren wurden entsprechend der erwarteten Kosten mit 44,2 T€ angesetzt. Tatsächlich sind im Berichtszeitraum Aufwendungen i. H. v. 18,9 T€ entstanden, welche bislang noch nicht weiterberechnet wurden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um 22,2 T€ unter Plan. Diese Abweichung begründet sich in der Position Erträge aus Nebengeschäften (z. B. weiterberechnete Reparaturen). Im Jahr 2013 haben weiterberechnete Maßnahmen inklusive Regiekosten zu Erlösen in Höhe von 37,8 T€ geführt (Plan 60 T€). Diesen gegenüber stehen (ergebniswirksame) Kosten (Rubrik „bezogene Leistungen“ und „Personalkosten“) von 7,5 T€ und anteilige Investitionsmaßnahmen (Bilanzkonten) von 27,7 T€.

Da die Auflösung der Ertragszuschüsse (für Verlegung von Grundstücksanschlussleitun-

gen) noch nicht abschließend bearbeitet ist, gehen wir für diesen vorläufigen Jahresabschluss von Ist = Plan aus (592,8 T€). Die korrespondierenden Ausgaben sind noch nicht ergebniswirksam, da es sich um Investitionen handelt. Diese laufen auf ein Bilanzkonto.

b) HFB:

Im Bereich des HFB liegen die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. Schulschwimmen mit 887,8 T€ um 65,4 T€ unter Plan, jedoch um lediglich -0,44 % (= -3,9 T€) unter Vorjahresniveau. Die Betrachtung der „sonstigen betrieblichen Erträge“ zeigt eine negative Abweichung in Höhe von -19,9 T€, diese resultiert insbesondere aus den in 2013 fehlenden Mieteinnahmen seitens „ACTIC“ (20,5 T€, die Eröffnung hatte sich verzögert).

Erstattungen seitens der Versicherung für den Einbruchschaden im September führten zu Erträgen in Höhe von 6,2 T€

c) Photovoltaik:

Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Dezember 2013 auf 72,7 T€, davon konnten lediglich 51,6 T€ realisiert werden. Diese Abweichung in Höhe von 21,1 T€ resultiert insbesondere aus niedrigeren Einspeisevergütungen für die Euro-paschule: wie bereits in den Vorperioden berichtet, hat „RWE“ rückwirkend eine Korrektur vorgenommen, da sie die Einspeisevergütungen versehentlich höher angesetzt hatten, als tatsächlich zu zahlen gewesen wären.

d) Friedhofswesen:

Im Bereich des Friedhofswesens liegen die Erlöse per Dezember 2013 um 377,6 T€ niedriger als geplant; diese Abweichung resultiert aus den Nutzungsrechten der Vergangenheit (insbesondere aus der Zeit 1978 – 2007), die als Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Erlösen anteilig zugeführt werden. Jedoch ist diese Position für das Jahr 2013 noch nicht abschließend überprüft, insofern könnten sich noch Änderungen ergeben.

Die Zahlungen seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt 2013 für das Portajom und das Urnenfeld entsprechen mit 14,0 T€ genau dem Planwert.

e) Erstattung von Gemeinden:

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Dezember 2013 mit 2.731,1 T€ um 118,4 T€ höher als geplant: für Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit hat der SBB der Stadt Bornheim vereinbarungsgemäß die über das „normale“ Budget hinaus angefallenen Kosten in Höhe von 135,5 T€ in Rechnung gestellt (die mit dieser Position korrespondierenden Kosten sind in der Rubrik „bezogene Leistungen“ dargestellt).

Im Bereich der Abfallbeseitigung ist jedoch noch keine Schlussabrechnung für das Jahr 2013 erfolgt, sodass hieraus eine negative Abweichung in Höhe von 17,5 T€ resultiert.

### **Betriebsaufwendungen**

Der Betriebsaufwand des SBB - inkl. der Sparte Abwasser - liegt per Dezember 2013 insgesamt um 288,3 T€ = 1,94 % höher als geplant (Plan = 14.847,5 T€, Ist = 15.135,8 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Per Dezember 2013 beträgt der Plan für bezogene RHB-Stoffe und bezogene Waren 993,9 T€, die Aufwendungen belaufen sich jedoch auf 1.172,8 T€, somit liegen die Kos-

ten um 178,9 T€ höher als geplant. Hier sind insbesondere zu nennen:

- **Unterhaltung Straßen:**  
Der Jahresplan für die Straßenunterhaltung beläuft sich auf 70,0 T€, die tatsächlichen Aufwendungen betragen jedoch mit 149,1 T€ mehr als das doppelte (Plan/Ist-Abweichung = 79,1 T€). Wie bereits in den Vorperioden berichtet, wurden - über die üblichen Aufwendungen hinaus - u.a. folgende Arbeiten durchgeführt: 16,4 T€ für Asphaltarbeiten in Sechtem (Graue Burg Straße), 20,6 T€ für Querroste / Straßeneinläufe (u.a. in Waldorf, Walberberg, Merten, Kardorf, Hersel und Hemmerich). 5,4 T€ wurden für den Gehweg in der Adenauerallee aufgewendet. Die Kosten für Brückenbauwerke betragen 9,4 T€ - (davon 4,5 T€ für das Brückenbauwerk in Merten (Mühlenbach) und 4,9 T€ für Brücken in Roisdorf. Die Unterhaltung der Straße Kummenberg betrug 3,3 T€
- **Unterhaltung Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung:**  
Per Dezember sah der Plan Kosten in Höhe von 78,8 T€ vor, dieser Wert wurde um 90,9 T€ überschritten. Die Hauptabweichung resultiert aus dem HFB: Die Plan/Ist-Abweichung der Kosten für die Betonsanierung beläuft sich im Jahr 2013 auf 37,0 T€. Des Weiteren führten u.a. nicht geplante Aufwendungen in Höhe von 11,1 T€ (4,4 T€ für den Unterbau der Rohrvernetzung Freibad; 4,1 T€ für den Rückbau der Abwasserleitungen im Untergeschoss sowie diverse Rohrbrüche mit 2,6 T€) zu Budgetüberschreitungen. Die Fliesenarbeiten am Hubboden des Springerbeckens kosteten 7,5 T€

In den Sparten Baubetriebshof und Friedhofswesen führten u.a. Mehrausgaben für die Dachbelüftung in der Friedhofshalle Waldorf, das Angleichen der Wegflächen an der Friedhofshalle Roisdorf, Reparaturen an der Heizungsanlage des SBB sowie Instandhaltungsarbeiten an der Holzbrücke Europaschule zu weiteren Plan/Ist-Abweichungen.

Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Abwasserwerkes werden überwiegend von Fremdfirmen ausgeführt und sind daher in der Rubrik „bezogene Leistungen“ dargestellt.

- **Energiekosten:**  
Die Stromkosten liegen mit 215,6 T€ um 6,1 T€ unter dem Planwert von 221,7 T€. Während im HFB Mehrausgaben in Höhe von 14,0 T€ zu verzeichnen sind, zeigt die Sparte Abwasserwerk eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 18,9 T€; die Bereiche Baubetriebshof inkl. Friedhof weisen eine Verbesserung im Vergleich zum Plan in Höhe von 1,3 T€ auf. Für Gas sind im Bereich HFB 6,0 T€ mehr aufgewendet worden, als geplant.
- **Streusalz / Material für den Winterdienst:**  
Im Berichtszeitraum wurden für Streusalz 19,5 T€ mehr aufgewendet als geplant: das Streusalzlager, das aufgrund des strengen Winters 2012 / 2013 nahezu leer war, wurde ab Oktober 2013 wieder aufgefüllt.
- **Treibstoffe:**  
Die Kosten für Treibstoffe übersteigen das Budget in 2013 um 18,4 T€. Ursächlich hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Planerstellung von einer niedrigeren Anzahl von Fahrzeugen ausgegangen wurde (Kfz der Sparte Abwasserwerk).
- **Dienst- und Schutzkleidung:**  
Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung liegen im SBB inkl. HFB und Abwasserwerk um 11,9 T€ höher als geplant.

b) Bezogene Leistungen:

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per Dezember 2013 auf insgesamt 7.166,9 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 7.265,1 T€, daraus ergibt sich eine Verschlechterung im Vergleich zum Plan in Höhe von 98,2 T€ (1,37 %). Während aus den Sparten Abwasserwerk und HFB positive Plan/Ist-Abweichungen resultieren, verursachen die Bereiche Friedhofswesen sowie Baubetrieb negative Abweichungen im Vergleich zum Plan:

- Baubetrieb:

Wie bereits in den vorherigen Quartalsberichten ausführlich erläutert, resultieren die Hauptabweichungen insbesondere mit 135,5 T€ aus höheren Aufwendungen für Baumpflegearbeiten im Vergleich zum Plan. Dieser Wert wurde an die Stadt Bornheim weiterbelastet und stimmt somit mit dieser Position unter den „sonstigen betriebliche Erträgen überein.

Diese Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit konnte der SBB nicht selbst ausführen, da spezielles Werkzeug bzw. spezielle Klettertechniken erforderlich waren.

Die Planüberschreitung für den fremdvergebenen Winterdienst hat sich nach dem Quartalsbericht per September 2013 nicht mehr verändert und liegt weiterhin bei 68,5 T€

- Friedhöfe:

Während die Plankosten für die fremdvergebenen Bestattungsleistungen in 2013 um 5,0 T€ unterschritten wurden, führten zusätzliche Kosten für die Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf die Baumpflege auf den Friedhöfen zu ungeplanten Kosten in Höhe von 13,5 T€ (wie bereits unterjährig berichtet).

- HFB:

Im HFB ist eine positive Plan/Ist-Abweichung zu verzeichnen in Höhe von 13,7 T€, hier sind insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen nicht in dem Maße angefallen, wie geplant.

- Abwasserwerk:

In den bezogenen Leistungen des Abwasserwerkes sind Personalkostenerstattungen, Umlagezahlung an den Erftverband sowie die Unterhaltungsaufwendungen der Abwasseranlagen enthalten. Der vorläufige Jahresabschluss zeigt eine positive Plan/Ist-Abweichung von 1,73 % (-108,1 T€).

Die Umlage an den Erftverband liegt 9,4 T€ über Plan.

Die Kosten für Klärschlambeseitigung liegen 25,6 T€ unter dem Plan von 44,5 T€ (siehe auch korrespondierende Erlösposition Klärschlammgebühren). Wie bereits in den Vorperioden berichtet, haben sich die bezogenen Leistungen stark verringert, da die Abfuhr für einen Großkunden entfallen ist, welcher nach Anschluss an das Kanalnetz hierüber entsorgt. Diese Position wirkt sich entsprechend auf die Höhe der Klärschlammgebühren aus.

Es entfallen 54 T€ Minderkosten aufgrund nicht angefallener Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen (siehe auch korrespondierende Ertragsposition Erträge aus Nebengeschäften).

Für Ingenieurleistungen (Kanalsanierung) sind 4,9 T€ niedrigere Kosten angefallen als geplant (65,1 T€).

Außerdem sind für Kanalreparaturen Allgemein 49,4 T€ geringere Kosten gegenüber

dem Plan (80 T€) entstanden.

Die Kanalreinigung hat gegenüber dem Plan von 125 T€ einen höheren Aufwand in Höhe von 3,7 T€ verursacht. Für die Reinigung der Straßenabläufe sind 42 T€ geringere Kosten gegenüber dem Plan von 85 T€ angefallen.

Für die Durchführung von TV-Kanalinspektionen sind Mehrkosten von 18 T€ entstanden.

Eine weitere positive Abweichung i. H. v. 53,6 T€ ergibt sich aufgrund des geringen Umfangs an durchgeführten Kanaldichtheitsprüfungen.

Unter den Positionen Überprüfungen und separate Arbeitsaufträge Abwasserkanal sind im Berichtszeitraum keine Kosten angefallen und führen zu einer Planunterschreitung von 38,5 T€

Die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen liegen 115,7 T€ unter Plan (237,5 T€); es entfallen -75,7 T€ auf Pumpanlagen, -17,5 T€ auf Regenüberläufe/Überlaufbecken und -16,6 T€ auf Regenrückhaltebecken.

Die Personalkostenerstattung liegt um 240,0 T€ über dem Plan (498,6 T€). Neben den Personalkosten der MitarbeiterInnen der Sparte Abwasserwerk sind hier bereits die anteiligen Kosten der Leitung und der Servicestellen enthalten.

- c) Personalaufwand:  
Der Personalaufwand liegt per Dezember 2013 um lediglich 1,20 % (= 32,8 T€) höher als geplant.
- d) Abschreibungen:  
Per Dezember 2013 wurde die geplante AfA in Höhe von 3.218,5 T€ um 33,4 T€ überschritten. Da das Anlagevermögen des Abwasserwerks jedoch noch nicht komplett in das Buchhaltungssystem des SBB übernommen werden konnte, handelt es sich hierbei um eine vorläufige Schätzung auf Basis der vorliegenden Werte.
- e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:  
Per IV. Quartal 2013 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt (HFB + SBB + Abwasserwerk) auf 731,5 T€, dieser Ansatz wurde mit 676,4 T€ um 55,0 T€ = 7,52 % unterschritten.

Während im Abwasserwerk um 158,7 T€ niedrigere Kosten als geplant verbucht wurden (s.u.), sind im Bereich des Baubetriebes inkl. Friedhöfe und HFB um 103,6 T€ höhere Kosten als geplant zu verzeichnen.

Wie bereits in den Vorperioden berichtet, sind u.a. verschiedene Schadensfälle eingetreten, die zu ungeplanten Kosten geführt haben: 3,5 T€ für einen Unwetterschaden am Sonnensegel im HFB, 2,5 T€ für einen Unfallschaden am FH Sechtem sowie Kosten aufgrund des Einbruchs im HFB (hier korrespondieren die Kosten mit der Erstattung seitens der Versicherung in Höhe von 6,2 T€ (s. auch „Erträge HFB“).

In Bezug auf die Straßenbeleuchtung sind im 4. Quartal 2013 diverse Schäden entstanden (in Höhe von insgesamt 14,3 T€), für die bisher keine Versicherungsleistung bzw. Schadensersatzzahlungen zu verbuchen sind.

Mehrkosten im Vergleich zum Plan für die interne Infrastruktur (u.a. Gebäudereinigung +20,7 T€, Datenverarbeitung +15,6 T€, Prüfung, Beratung, Rechtsschutz +13,3 T€, Bankgebühren + 6,8 T€, Telefonkosten +6,3 T€ und Kopierkosten +5,3 T€) im Vergleich

zum Plan sind u.a. vom Wasserwerk zu tragen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Abwasserwerkes sind u. a. Kosten für Beratung, Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen, Versicherungen und Telefon enthalten. Die Aufwendungen liegen 158,7 T€ unter Plan (456,8 T€). Im Berichtszeitraum sind Prüfungs- und Beratungskosten im Umfang von 47,8 T€ angefallen und liegen 196,6 T€ unter dem Plan.

Der größte Anteil der Kosten für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen ist für das Abrechnungsprogramm LIMA angefallen (84,8 T€) und führen zu einer Planüberschreitung von 90,1 T€. Die bisherige Betriebsführerin Regionalgas Euskirchen GmbH hat diese Kosten in der Vergangenheit nicht separat aufgezeigt. Diese waren möglicherweise im Betriebsführungsentgelt einkalkuliert.

Die Kosten für Versicherungsleistungen liegen 15,5 T€ unter dem Plan (27 T€). Angefallen sind Aufwendungen für folgende Versicherungsarten: Maschinenversicherung, Gebäudeversicherungen der Anlagen sowie KFZ-Versicherungen. Hinzu kommen die Kosten für eine Unfallversicherung der Beschäftigten.

Aufgrund der Integration des Abwasserwerkes in den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) sind Erstattungen an Gemeinden im Rahmen der Verwaltungspauschale an die Stadt Bornheim nicht angefallen wie geplant (Plan 53 T€). Die Kosten des SBB werden im Rahmen des Jahresabschlusses anteilig auf alle Sparten verteilt.

- f) Zinsen und ähnliche Erträge:  
Per Dezember waren Zinserträge in Höhe von 4,0 T€ geplant, tatsächlich konnten lediglich 0,1 T€ realisiert werden.
- g) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:  
Die Zinsaufwendungen liegen um 150,1 T€ unter Plan, davon resultieren mehr als 90% = 135,5 T€ aus dem Bereich des Abwasserwerkes: für mehrere Darlehen lief die Zinsbindungsfrist ab, dies ermöglichte bessere Konditionen aufgrund stark gesunkener Zinssätze.

Ein neues Darlehen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 4.500 T€ wurde erst in 06/2013 - statt wie geplant zu Beginn des Jahres - und zu günstigeren Konditionen aufgenommen, als im Jahr 2012 geplant.

Die Abweichung im Bereich Baubetrieb resultiert aus dem in 2013 nicht in Anspruch genommenen Darlehen zur Finanzierung des BHKW bzw. der neuen Heizungsanlage im Verwaltungsgebäude des SBB.

- h) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:  
Die um 0,5 T€ niedrigeren Ausgaben in dieser Position stehen in Verbindung mit den ebenfalls niedrigeren Zinserträgen, s. Position f).
- i) Sonstige Steuern:  
Den per Dezember 2013 geplanten sonstigen Steuern (es handelt sich in voller Höhe um KFZ-Steuern) in Höhe von 9,5 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 7,8 T€ gegenüber, somit ergibt sich aus dieser Position eine positive Plan/Ist-Abweichung i.H.v. 1,7 T€

### **Fazit für das vorläufige Jahresergebnis 2013:**

Insgesamt führen höhere Erlöse/Erträge (-308,5 T€) sowie höhere Kosten in den Positionen Materialaufwand (277,1 T€) Personalaufwand (32,8 T€) Abschreibungen (33,4 T€) sowie niedrigere Kosten in der Rubrik sonstige betriebliche Aufwendungen (-55,0 T€) und niedrigerer Zinsaufwand (-150,1 T€) zu einer vorläufigen Plan-Ist-Abweichung von 448,3 T€.

Nicht unmittelbar zuordenbare Kosten sind noch zu schlüsseln und im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf die Betriebssparten abzurechnen. Auf das Abwasserwerk entfallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 324,2 T€. In diese Betriebskosten fallen u. a. Aufwendungen für den Bereich Overhead, Verwaltungspauschale, Umbaukosten und Gebäudeunterhaltung; in der Gesamtbetrachtung wirkt sich diese Schlüsselung jedoch nicht auf das Ergebnis aus.

**Anlagen zum Sachverhalt**

GuV per 31.12.2013 SBB mit Abwasser

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Dezember 2013 in EURO -

Abschluss per Q IV / 2013	Plan per Dez. 2013	Ergebnis per Dez. 2013	Abweichung per Dez. 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-953.159	-887.776	65.383	6,86%
* Erstattung für Defizit HFB	0	0	0	0,00%
* Friedhofsgebühren	-913.754	-536.150	377.604	41,32%
* Schmutzwassergebühren	-6.440.100	-6.333.063	107.037	1,66%
* Niederschlagswassergebühren	-4.276.700	-4.509.331	-232.631	-5,44%
* Straßenentwässerungsanteil	-1.793.100	-1.786.643	6.457	0,36%
* Klärschlammgebühren	-44.200	0	44.200	100,00%
* Erstattung von Gemeinden	-2.612.696	-2.595.583	17.113	0,65%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-13.130	-152.347	-139.217	-1060,30%
** <b>Umsatzerlöse</b>	<b>-17.046.839</b>	<b>-16.800.893</b>	<b>245.946</b>	<b>1,44%</b>
* Auflösung Ertragszuschüsse	-592.800	-592.800	0	0,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)	-60.000	-37.824	22.176	36,96%
* Mieten und Pachten	-53.590	-29.444	24.146	45,06%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-35.714	-44.282	-8.568	-23,99%
* andere betriebliche Erträge	-106.591	-81.811	24.780	23,25%
** <b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>-848.695</b>	<b>-786.159</b>	<b>62.536</b>	<b>7,37%</b>
*** <b>Umsatzerlöse und Erträge</b>	<b>-17.895.534</b>	<b>-17.587.052</b>	<b>308.482</b>	<b>1,72%</b>
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	993.850	1.172.760	178.910	18,00%
* bezogene Leistungen	7.166.984	7.265.146	98.162	1,37%
** <b>Materialaufwand:</b>	<b>8.160.834</b>	<b>8.437.906</b>	<b>277.072</b>	<b>3,40%</b>
* Löhne und Gehälter	2.142.786	2.176.923	34.137	1,59%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	593.971	592.640	-1.331	-0,22%
** <b>Personalaufwand:</b>	<b>2.736.757</b>	<b>2.769.563</b>	<b>32.806</b>	<b>1,20%</b>
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.218.461	3.251.888	33.427	1,04%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** <b>Abschreibungen:</b>	<b>3.218.461</b>	<b>3.251.888</b>	<b>33.427</b>	<b>1,04%</b>
* <b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>731.445</b>	<b>676.408</b>	<b>-55.037</b>	<b>-7,52%</b>
*** <b>Betriebsaufwand</b>	<b>14.847.497</b>	<b>15.135.764</b>	<b>288.267</b>	<b>1,94%</b>
* Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren	0	0	0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-4.000	-89	3.911	-97,78%
* Afa auf Finanzanlagen	0	0	0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.657.180	2.507.074	-150.106	-5,65%
**** <b>Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-394.857</b>	<b>55.697</b>	<b>450.554</b>	<b>-114,11%</b>
* außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00%
** <b>Außerordentliche Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	550	23	-527	-95,74%
* sonstige Steuern	9.500	7.809	-1.691	-17,80%
***** <b>ERGEBNIS per Dezember 2013</b>	<b>-384.807</b>	<b>63.530</b>	<b>448.337</b>	<b>-116,51%</b>
* Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	
***** <b>ERGEBNIS per Dezember 2013 nach ILV</b>	<b>-384.807</b>	<b>63.530</b>	<b>448.337</b>	<b>-116,51%</b>

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 197/2014-SBB

Stand 18.03.2014

**Betreff Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

**Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom XX.04.2014**

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 08.4.2014 folgende Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

**I. Allgemeiner Teil****§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Stadt Bornheim anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Erftverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers so-

wie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.12.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

6.3 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technische notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Rückstauenebene  
Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Abwasser innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage ansteigen kann. Die für ein Grundstück maßgebende Rückstauenebene entspricht der Höhe der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle.

### § 3

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, welche auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verläuft. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## § 5

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## § 6

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen
  2. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden
  3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können

4. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen
5. radioaktives Abwasser
6. Inhalte von Chemietoiletten
7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche
9. Silagewasser
10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser
11. Blut aus Schlachtungen
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können
14. Emulsionen von Mineralölprodukten
15. Medikamente und pharmazeutische Produkte

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1.	an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage		
	Temperatur 30° C ph-Wert 6,5 bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.		
	Absetzbare Stoffe: a) biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden. b) biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit		
	Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	
	Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> )	200 mg/l	
	Cyanid		
	- leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l	
	- gesamt (CN)	20 mg/l	
	Fluorid (F)	50 mg/l	
	Nitrit (NO <sub>2</sub> )	10 mg/l	
	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
	Sulfid (S)	2 mg/l	
	Verseifbare Öle und Fette		
	- direkt abscheidbar	100 mg/l	

	- soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen: gesamt	250 mg/l	
Mineralöl-Kohlenwasserstoffe			
	- direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
	- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l	
Organische Lösungsmittel			
	- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.	
	- mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich	
	Phenole, wasserdampflich (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, halogenfrei)	20 mg/l	
	Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l	
	Selen (Se)	0,1 mg/l	
	Silber (Ag)	1 mg/l	
	Zink (Zn)	3 mg/l	
2.	an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage		
	Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom gesamt (Cr) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 0,05 mg/l	
	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l	
	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	
	Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l	

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetz-

te Probe maßgebend.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, wenn die Regelungen in Abs. 1 bis 2 und die Grenzwerte nach Abs. 3 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten nach Abs. 2 Nr. 8, 9 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung der Vorfluter und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser):  
Bis zu einer Höchstmenge von 1 l/sec. x ha, wenn nicht im Einzelfall andere Festsetzungen getroffen werden,
2. Niederschlagswasser:  
Der Stadtbetrieb Bornheim AöR setzt bei den Eigentümern/Eigentümerinnen, die voraussichtlich eine Schmutzfracht von mehr als 40 kg CSB oder 20 kg BSB5 täglich einleiten, die Höchstmenge der Schmutzfracht pro Stunde, Tag und Jahr fest. Hierbei sind die Angaben der Betroffenen, die Reinigungsmöglichkeiten in der städtischen Kläranlage und der künftige Bedarf angemessen zu berücksichtigen.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der/die Anschlussberechtigte auf seine/ihre Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (6) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

### Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem/ihrem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit es nicht für eigene Zwecke als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) verwendet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht ferner nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer/an die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

## § 10

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückeigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## § 11

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, hat er/sie dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

## § 12

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigschacht mit Zugang für Personal) auf seinem/ihrer Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen und der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.

Verläuft die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, setzt der Stadtbetrieb Bornheim AöR oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen einen Anschlussstutzen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (8) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten
  1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
  2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungs-

pflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16**

### **Indirekteinleiterkataster**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18**

### **Anzeige- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht

gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## **§ 19**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **II. Anschlussbeitrag, Gebühren, Aufwandsersatz**

### **§ 21**

#### **Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 22**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  2. Für das Grundstück muss nach dieser Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
  3. Für das Grundstück muss
    - 3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - 3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

### **§ 23**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- 2.1 die an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,
  - 2.2 die nicht an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zu der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze,
  - 2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsstraße verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsstraße im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.
3. Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden
    - 3.1 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten,
    - 3.2 soweit die über 35 m hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
  4. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertersatz (Veranlagungsfaktor) von
    - 4.1 100 v. H. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.2 150 v. H. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.3 175 v. H. bei viergeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.4 200 v. H. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.5 225 v. H. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.6 250 v. H. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit
    - 4.7 275 v. H. bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

vervielfacht.

- (2) 1. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshöhe, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

- bis 1,0 = 1 Geschoss
- bis 1,6 = 2 Geschosse
- bis 2,0 = 3 Geschosse
- bis 2,2 = 4 Geschosse
- bis 2,3 = 5 Geschosse
- bis 2,4 = 6 Geschosse
- bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshöhe, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
  - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind,
  - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen,
  - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

6. Die in Absatz 1 genannten Vornormsätze erhöhen sich für Grundstücke

in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)	um 50 Prozentpunkte,
in Industriegebieten	um 75 Prozentpunkte.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder zulässig ist, die nach der BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Gewerbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.
- (4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist,

maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewerbe-

begebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BauNVO) oder in Industriegebieten zulässig wäre.

(5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.

(6) 1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche

bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum	31.12.2005	= 3,17 EUR
bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem	31.12.2005	= 8,00 EUR.

2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser

2.1	beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	55 % des Beitrags
2.2	beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser	45 % des Beitrags
2.3	wird bei einer nur teilweisen Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser	im Einzelfall festgesetzt.

3. Entfallen die in Nr. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 6 um 20 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

## § 24

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) In den Fällen des § 20 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 21 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Bei-

tragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits mit Genehmigung der Stadt Bornheim angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war. § 20 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 26**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 27**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Zur Deckung der Kosten, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als Abwasserbeseitigungspflichtigem (§ 51 LWG) für die Beseitigung von Abwässern entstehen, die nach § 6 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Gebühren. Die Gebühr wird in Höhe der Kosten für Fremdleistungen erhoben, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall für die Beseitigung der Abwässer entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.
- (4) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter/der Einleiterin festgesetzt wird, sondern für die der Stadtbetrieb Bornheim AöR abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfange vom Abwassereinleiter/von der Abwassereinleiterin angefordert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend.

## § 28

### Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne des § 25 dieser Satzung werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt
  1. bei Vollkanalisation (Abwässer können in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
    - 1.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
    - 1.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
    - 1.3 die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge nach Maßgabe des § 27,
  2. bei Teilkanalisation (Abwässer können nicht in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
    - 2.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
    - 2.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
- (3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist
  1. 1 m<sup>3</sup> Abwasser für Abwasser nach Abs. 2 Nr.1.1 und 1.2 sowie Nr. 2.1 und 2.2,
  2. 1 m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Grundstücksfläche für Abwasser nach Abs. 2 Nr. 1 c).
- (4) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:
  1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge,
  2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)
    - 2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird

vom Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- 2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.

### 3. für die anfallende Niederschlagsmenge

- 3.1 die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- 3.2 Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder soll die bislang festgesetzte Fläche aus anderen Gründen herabgesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck anzuzeigen.  
Im Falle einer Flächenveränderung hat die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung zu erfolgen.  
Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Tag berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige beim Stadtbetrieb Bornheim AöR folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen.  
Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.
- 3.3 Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.
- 3.4 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.
- 3.5 Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quad-

ratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation

1.1	je m <sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser	3,14 EUR
1.2	je m <sup>2</sup> angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	1,62 EUR

2. bei Teilkanalisation

	je m <sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser	0,55 EUR
--	--	----------

(6) Bei Bierbrauereien und Getränkeherstellungsbetrieben gelten als eingeleitete Abwassermengen

pro hl Verkaufsbier	0,3 m <sup>3</sup>
pro hl hergestellte alkoholfreie Getränke soweit nicht eine Abwassermengenzählung erfolgt	0,4 m <sup>3</sup> .

## § 29

### Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

- (1) Die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermengen werden auf Antrag nur insoweit von der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wassermenge abgesetzt, als sie 15 m<sup>3</sup> jährlich übersteigen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.
- (2) Der Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt sind, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen sind. Die Wasserzähler werden von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und sind auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung einer solchen Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (3) Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR abzustimmen.
- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt regelmäßig im Jahresgebührenbescheid, sofern der in Absatz 1 geforderte Antrag genehmigt wurde.

## § 30

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

## § 31

### Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  1. der Eigentümer/die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
  2. der Inhaber/die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  3. der Nießbraucher/die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Das gilt auch für Daten und Unterlagen hinsichtlich der Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen/durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des/der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(5) Die Absätze 2–4 gelten für Kostenersatzpflichtige entsprechend.

## § 32

### Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

## § 33

### Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen (§ 13 Abs. 1), wird der Aufwandersatz für jede Anschlussleitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 13 Abs. 4), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem An-

teil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 34**

### **Härtemilderung**

- (1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Gebühren, Beiträge und Kosten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

## **III. Schlussvorschriften**

## **§ 35**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/für die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind sowie für die Träger/Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch, bis der Stadtbetrieb Bornheim AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

## **§ 36**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben.
1. §§ 12 Abs.1 und 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht errichtet oder nicht frei zugänglich hält.
  2. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert.
  3. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt.
  4. § 15  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
  5. § 16 Absatz 2  
dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

6. § 18 Absatz 3

die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 35

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 04. Dezember 2012 außer Kraft.

### Sachverhalt

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – SÜwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SÜwVO NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Der vorgeschlagene Textentwurf entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW vom 05.12.2013, die die aktuelle Gesetz- und Verordnungslage sowie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Eine wesentliche Abweichung besteht in der Definition der „Öffentlichen Abwasseranlage“ (§ 2 Nr. 6). Hier wurden wie in den bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim bzw. des Stadtbetrieb Bornheim AöR die Anschlussstutzen an den öffentlichen Kanal sowie die Grundstücksanschlussleitungen weiterhin in die Verantwortung der angeschlossenen Grundstückseigentümer gelegt. Gut die Hälfte aller Kommunen in NRW hat ebenfalls diese Regelung, da dies Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit für die Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum vermeidet.

Von der Möglichkeit bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW besondere Prüffristen festzulegen wurde kein Gebrauch gemacht. Es gelten die allgemeinen Prüffristen. Auch wird die Satzung nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW nicht fortgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung besteht also nur für Anschlussnehmer, deren Grundstücke im Wasserschutzgebiet liegen.

Ein Verzeichnis der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sortiert nach Straßen ist als Anlage beigefügt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden nach Inkrafttreten dieser Satzung angeschrieben und auf die Pflicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hingewiesen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Straßen in Wasserschutzgebieten

58/99

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Aachener Straße	Roisdorf		x	
Aarhusweg	Sechtem			x
Aarweg	Hersel		x	
Ackerweg	Walberberg			x
Adenauerallee	Roisdorf		x	
Aegidiusstraße	Hersel		x	
Aeltersgasse	Bornheim	bis Haus Nr 6		x
Aggerstraße	Uedorf		x	
Ailbertusstraße	Sechtem			x
Albertstraße	Walberberg			x
Albertus-Magnus-Straße	Dersdorf			x
Alemannenweg	Widdig		x	
Alexander-Bell-Straße	Hersel		x	
Alfred-Rademacher-Straße	Bornheim		x	
Alfterer Hufebahn	Roisdorf			x
Alfterer Weg	Hersel		x	
Allensteiner Straße	Sechtem			x
Allerstraße	Hersel		x	
Altenberger Gasse	Hemmerich	Haus-Nr. 181 bis 191		x
Altenberger Gasse	Kardorf	Haus-Nr. 11 bis 95 und 24 bis 68		x
Altenberger Gasse	Rösberg	H.-Nr.168 bis 194 und 195 bis 201		x
Alter Siebenbach	Sechtem			x
Alter Sportplatz	Sechtem			x
Alter Weiher	Roisdorf		x	
Altmühlstraße	Uedorf		x	
Altmühlstraße	Widdig		x	
Alveradisstraße	Walberberg			x
Am Aegidius-Häuschen	Hemmerich			x
Am Alten Kurfürsten	Walberberg			x
Am Alten Mühlenbach	Sechtem			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Am Brünncchen	Bornheim			x
Am Dietkirchener Hof	Roisdorf			x
Am Goldacker	Walberberg			x
Am Heidental	Widdig		x	
Am Hellenkreuz	Bornheim			x
Am Marienhof	Hersel		x	
Am Mönchshof	Merten			x
Am Roten Boskoop	Merten			x
Am Tonberg	Brenig			x
Am Ühlchen	Bornheim		x	
Am Vogtshostert	Waldorf			x
Am Werkersgarten	Waldorf			x
Am Zidderwald	Walberberg			x
Amselweg	Merten			x
An der Bonnstraße	Walberberg			x
An der Grauen Burg	Sechtem			x
An der Wolfsburg	Roisdorf		x	
Annastraße	Roisdorf			x
Annograben	Walberberg			x
Apostelpfad	Bornheim	bis Haus Nr 37		x
Arnoldstraße	Kardorf			x
Asternstraße	Waldorf			x
Auelsgasse	Merten			x
Auelsgasse	Rösberg			x
Auenweg	Hersel		x	
Auf dem Knickert	Kardorf			x
Auf dem Mohlenberg	Merten			x
Auf der Lüste	Roisdorf		x	
Auf der Minnen	Widdig		x	
Auf der Tränke	Hersel		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
August-Macke-Straße	Dersdorf			x
Bachstraße	Merten			x
Bahnhofstraße	Sechtem			x
Ballenpfad	Walberberg			x
Bannweg	Dersdorf	gerade Haus-Nr.		x
Bannweg	Waldorf	ungerade Haus-Nr.		x
Baptist-Liebertz-Straße	Kardorf			x
Barweilerstraße	Kardorf			x
Bayerstraße	Hersel	gerade Haus Nr bis 6	x	
Bayerstraße	Hersel	ungerade Haus Nr bis 17	x	
Bayerstraße	Hersel	gerade Haus Nr ab 12		x
Bayerstraße	Hersel	ungerade Haus Nr ab 19		x
Beethovenstraße	Merten			x
Begonienstraße	Waldorf			x
Bellerstraße	Sechtem			x
Bendenweg	Roisdorf		x	
Bergkreuzweg	Brenig			x
Bergstraße	Waldorf			x
Berliner Straße	Roisdorf			x
Berner Straße	Sechtem			x
Bertha-von-Suttner-Straße	Sechtem			x
Bierbaumstraße	Hersel		x	
Bisdorfer Weg	Brenig			x
Bleibtreustraße	Hersel		x	
Blumenstraße	Waldorf			x
Blütenweg	Bornheim			x
Blutpfad	Roisdorf			x
Bolliggasse	Rösberg			x
Bonn-Brühler-Straße	Merten			x
Bonner Straße	Roisdorf		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Bornemer Straße	Sechtem			x
Bornheimer Straße	Uedorf		x	
Botzdorfer Weg	Bornheim			x
Brabantweg	Sechtem			x
Brachstraße	Sechtem			x
Brahmsstraße	Merten			x
Brehmstraße	Bornheim		x	
Breitbachweg	Sechtem			x
Breite Straße	Brenig			x
Breniger Straße	Dersdorf			x
Breslauer Straße	Sechtem			x
Broichgasse	Merten			x
Brombeerweg	Roisdorf			x
Brucknerstraße	Merten			x
Brühler Garten	Waldorf			x
Brunnenallee	Roisdorf		x	
Brunnenhöhle	Roisdorf	Haus Nr 1, 3, 4, 6	x	
Brunnenhöhle	Roisdorf	Haus Nr 2 und 2a		x
Brunnenstraße	Roisdorf	gerade Haus Nr bis 108	x	
Brunnenstraße	Roisdorf	ungerade Haus Nr bis 117a	x	
Brunnenstraße	Roisdorf	gerade Haus Nr ab 110		x
Brunnenstraße	Roisdorf	ungerade Haus Nr ab 119		x
Brüsseler Straße	Sechtem			x
Buchenstraße	Kardorf			x
Buchholzweg	Roisdorf			x
Bungertstraße	Merten			x
Burgbenden	Bornheim			x
Burgstraße	Bornheim	bis Haus Nr 38		x
Burgstraße	Bornheim	ab Haus Nr 40	x	
Burgunderstraße	Widdig		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Burgwiesenweg	Hemmerich			x
Buschgasse	Walberberg			x
Büttgasse	Waldorf			x
Carl-Benz-Straße	Hersel		x	
Carnapstraße	Bornheim			x
Cäsariusweg	Walberberg			x
Champagneweg	Sechtem			x
Cheruskerstraße	Widdig		x	
Clarenweg	Hersel		x	
Clemensstraße	Sechtem			x
Coloniastraße	Walberberg			x
Commerstraße	Sechtem			x
Custorstraße	Roisdorf		x	
Dahlienstraße	Waldorf			x
Danziger Straße	Sechtem			x
Dechant-Blum-Straße	Hemmerich			x
Dersdorfer Straße	Waldorf			x
Diergardtstraße	Bornheim			x
Dobschleider Hof	Rösberg		x	
Domhofstraße	Hersel		x	
Dominikanerstraße	Walberberg			x
Donatusstraße	Bornheim			x
Donaustraße	Hersel			x
Donnerbachweg	Waldorf			x
Donnerstein	Roisdorf			x
Dorner-Kuhlweg	Waldorf			x
Dublinweg	Sechtem			x
Düffelstraße	Walberberg			x
Dürener Straße	Roisdorf		x	
Dürerstraße	Dersdorf			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Edelweißstraße	Waldorf			x
Effelsbergstraße	Hemmerich			x
Egerstraße	Hersel			x
Ehrental	Roisdorf			x
Eibenstockweg	Roisdorf			x
Eichendorffstraße	Bornheim		x	
Eichenkamp	Bornheim		x	
Eichenweg	Kardorf			x
Eichholzweg	Sechtem			x
Eifelstraße	Rösberg			x
Eisenacher Straße	Sechtem			x
Elbestraße	Hersel	gerade Haus-Nr. 6, 8, 10		x
Elbestraße	Hersel/ Uedorf	Haus Nr 1 und ab Haus Nr 17	x	
Elsa-Brändström-Straße	Sechtem			x
Elsaßweg	Sechtem			x
Enggasse	Walberberg			x
Engländerweg	Hersel			x
Erfstraße	Hersel		x	
Erfurter Straße	Sechtem			x
Essener Straße	Roisdorf			x
Eulerhüttenweg	Walberberg			x
Eupener Straße	Sechtem			x
Europaring	Sechtem			x
Fabriweg	Hersel	ungerade Haus Nr	x	
Fabriweg	Hersel	gerade Haus Nr		x
Feldchenweg	Waldorf			x
Ferdinand-Rott-Straße	Merten			x
Fichtenweg	Kardorf			x
Finkenweg	Merten			x
Flammgasse	Walberberg			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Flandernweg	Sechtem			x
Fliederweg	Waldorf			x
Frankenweg	Widdig		x	
Frankfurter Straße	Roisdorf		x	
Franz-Von-Kempis-Weg	Walberberg			x
Freiherr-vom-Stein-Straße	Roisdorf		x	
Friedbergstraße	Hemmerich			x
Friedensweg	Merten			x
Friedensweg	Rösberg			x
Friedrichstraße	Roisdorf		x	
Friedrich-von-Spee-Straße	Sechtem			x
Friesenweg	Widdig		x	
Fronacker	Walberberg			x
Frongasse	Walberberg			x
Fuhrweg	Roisdorf		x	
Fuldastraße	Hersel		x	
Fürchespfad	Rösberg	bis Haus-Nr. 17		x
Fußkreuzweg	Bornheim		x	
Gärtnersiedlung	Bornheim		x	
Galäerweg	Sechtem			x
Gammersbachweg	Roisdorf		x	
Gartenstraße	Hersel		x	
Gebr.-Grimm-Straße	Bornheim		x	
Gebr.-Kall-Straße	Sechtem			x
Germanenstraße	Widdig		x	
Gervasiusstraße	Sechtem			x
Geschwister-Scholl-Weg	Sechtem			x
Gillesweg	Hersel		x	
Ginhofer Straße	Hemmerich			x
Goethestraße	Bornheim		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Gotenweg	Widdig		x	
Gotlandweg	Sechtem			x
Graue-Burg-Straße	Sechtem			x
Grenzstraße	Roisdorf		x	
Griegstraße	Merten			x
Gringel	Bornheim			x
Grommeshofstraße	Sechtem			x
Grüner Weg	Hersel	bis Haus-Nr. 10	x	
Grüner Weg	Hersel	ab Haus Nr 11		x
Grüner Weg	Bornheim/ Sechtem			x
Grünewaldstraße	Dersdorf			x
Gudula-Clasen-Platz	Brenig	Dorfplatz		x
Gütchenweg	Brenig			x
Gutenbergstraße	Sechtem			x
Güterbahnhofstraße	Roisdorf		x	
Guter-Hirt-Pfad	Waldorf			x
Haasbachstraße	Brenig			x
Händelstraße	Merten			x
Hagenstraße	Merten			x
Hanrathstraße	Walberberg			x
Hauptstraße	Walberberg			x
Haus Londorf	Merten			x
Havelstraße	Hersel		x	
Hebbelstraße	Bornheim			x
Heerweg	Brenig	Haus-Nr. 1 bis 12		x
Heerweg	Hemmerich	Haus-Nr. 322 bis 368		x
Heerweg	Waldorf	Haus-Nr. 110 bis 226		x
Heiderbergstraße	Hemmerich			x
Heideweg	Bornheim			x
Heilgersstraße	Roisdorf		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Heimerzheimer Straße	Brenig			x
Heinestraße	Bornheim			x
Heinrich-von-Berge-Weg	Walberberg			x
Heinrich-Böll-Platz	Merten	Dorfplatz		x
Heisterbacher Straße	Hersel		x	
Heisterbacher Straße	Uedorf	ab Haus-Nr. 101	x	
Hellstraße	Bornheim			x
Hellstraße	Brenig	ab Haus-Nr. 83		x
Hemberger Straße	Hemmerich			x
Hemmergasse	Rösberg			x
Hennesenbergstraße	Brenig			x
Herderstraße	Bornheim		x	
Hermann-Löns-Straße	Merten			x
Herrenhäuschenweg	Merten			x
Herrenkreuzweg	Merten			x
Herseler Straße	Roisdorf		x	
Hessenweg	Sechtem			x
Heussstraße	Roisdorf		x	
Hexenweg	Bornheim			x
Hildegard-von-Bingen-Straße	Merten			x
Hilger-Thiesen-Straße	Roisdorf		x	
Höhenweg	Merten			x
Höhenstraße	Hersel	gerade Haus Nr bis Haus Nr 20	x	
Höhenstraße	Hersel	alle ungerade Haus Nr		x
Höhenstraße	Hersel	gerade Haus Nr ab 22		x
Hohes Ufer	Uedorf		x	
Hohlenberg	Bornheim			x
Hohlenberg	Brenig	ab Haus-Nr. 101		x
Hohlgasse	Walberberg			x
Hollandweg	Sechtem			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Holzweg	Merten			x
Hordorfer Weg	Bornheim			x
Hostertstraße	Waldorf			x
Hovergasse	Waldorf			x
Hubertusstraße	Hersel		x	
Hühnermarkt	Waldorf			x
Hüling	Brenig			x
Hüttengarten	Widdig		x	
Hungerscheuerweg	Rösberg	bis Haus Nr 10		x
Hunsrückstraße	Rösberg			x
Husenbergweg	Waldorf			x
Illerstraße	Hersel			x
Im Grommesgarten	Sechtem			x
Im Klostergarten	Merten			x
Im König	Walberberg			x
Im Rosengarten	Merten			x
In der Liebefläche	Merten			x
In der Profffläche	Bornheim			x
Innstraße	Hersel			x
Inselstraße	Uedorf		x	
Irlenpütz	Walberberg			x
Isarstraße	Uedorf		x	
Jakobstraße	Sechtem			x
Jenaer Straße	Sechtem			x
Jennerstraße	Hemmerich			x
Jesuitenbungert	Walberberg			x
Jodokusstraße	Walberberg			x
Johann-Heister-Weg	Roisdorf		x	
Johann-Philipp-Reis-Straße	Roisdorf		x	
Josef-Görtz-Straße	Roisdorf		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Josephine-von-Boeselager-Straße	Merten			x
Jupiterstraße	Sechtem			x
Kämpchenweg	Sechtem			x
Käthe-Kollwitz-Weg	Sechtem			x
Kaiserstraße	Sechtem			x
Kalkstraße	Bornheim			x
Kallenbergstraße	Bornheim			x
Kampsweg	Waldorf			x
Kantstraße	Bornheim		x	
Kapellenstraße	Merten			x
Kapitelweg	Walberberg			x
Kardorfer Straße	Waldorf			x
Karnapsweg	Dersdorf			x
Karolingerstraße	Widdig		x	
Kartäuserstraße	Bornheim		x	
Kartäuserstraße	Roisdorf		x	
Katzenränke	Kardorf			x
Katzenränke	Waldorf			x
Keimerstraße	Kardorf			x
Keldenicher Straße	Sechtem			x
Keltenweg	Widdig		x	
Kerpengasse	Waldorf			x
Kimbernweg	Widdig		x	
Kirchgäßchen	Bornheim			x
Kirchstraße	Merten			x
Kitzburger Straße	Walberberg			x
Klarenhofstraße	Roisdorf		x	
Kleinstraße	Hersel		x	
Kleiststraße	Bornheim			x
Klinkenbergsweg	Hemmerich			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Klippe	Brenig			x
Klosterrather Weg	Hersel		x	
Klosterstraße	Merten			x
Klütschpfad	Walberberg			x
Kneusgenweg	Hersel	gerade Haus Nr 2 bis 14	x	
Kneusgenweg	Hersel	alle ungerade Haus Nr		x
Knippstraße	Bornheim		x	
Koblenzer Straße	Roisdorf		x	
Kolberger Straße	Sechtem			x
Kölner Landstraße	Widdig		x	
Kolpingweg	Sechtem			x
Königsberger Straße	Sechtem			x
Königstraße	Bornheim	ungerade Haus Nr bis 43	x	
Königstraße	Bornheim	gerade Haus Nr bis 52	x	
Königstraße	Bornheim	ungerade Haus Nr ab 45		x
Königstraße	Bornheim	gerade Haus Nr ab 54		x
Kräwinkel	Walberberg			x
Krausbitzchen	Sechtem			x
Krausplatz	Sechtem			x
Kreuzbergstraße	Hemmerich			x
Kreuzbroich	Brenig			x
Kreuzstraße	Merten			x
Kronprinzenstraße	Sechtem			x
Krüpelstraße	Kardorf			x
Kuckstein	Bornheim			x
Kuckucksweg	Hemmerich Rösberg	bis Haus Nr 35		x
Küppersgasse	Brenig			x
Kummenberg	Brenig			x
Lahnstraße	Hersel		x	
Landgraben	Bornheim			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Lange Fuhr	Walberberg			x
Lannerstraße	Merten			x
Lechstraße	Hersel			x
Leharstraße	Merten			x
Leibnizstraße	Bornheim		x	
Leipziger Straße	Sechtem			x
Leinpfad	Hersel		x	x
Lenastraße	Bornheim			x
Leo-Koppel-Straße	Bornheim			x
Lerchenweg	Merten			x
Lessingstraße	Bornheim			x
Lethenbergweg	Waldorf			x
Letzter Weg	Waldorf			x
Lichtweg	Widdig		x	
Lilienstraße	Waldorf			x
Lilienthalweg	Sechtem			x
Limburger Gasse	Walberberg			x
Lindenberg	Roisdorf			x
Lindenstraße	Kardorf			x
Lindfläche	Bornheim			x
Linowskistraße	Sechtem			x
Lintgesfuhr	Kardorf			x
Lise-Meitner-Straße	Sechtem			x
Lochnerstraße	Dersdorf			x
Lortzingstraße	Merten			x
Lücherweg	Waldorf			x
Lucie-Simon-Weg	Roisdorf		x	
Lückenhof	Brenig			x
Lüddigstraße	Sechtem			x
Maarpfad	Roisdorf		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Maaßenstraße	Hemmerich			x
Mackgasse	Brenig			x
Mainzer Straße	Roisdorf		x	
Mannheimer Straße	Roisdorf		x	
Margaretenstraße	Walberberg			x
Marie-Curie-Straße	Sechtem			x
Marienstraße	Hersel		x	
Markusstraße	Rösberg			x
Marsdorfer Gasse	Merten			x
Martinstraße	Merten			x
Matth.-Claudius-Weg	Walberberg			x
Matthias-Dickhoff-Weg	Merten			x
Max-Ernst-Weg	Dersdorf			x
Meißener Straße	Sechtem			x
Merkurstraße	Sechtem			x
Mertensgasse	Hersel		x	
Metternicher Straße	Rösberg	bis Haus Nr 23		x
Meuserweg	Brenig			x
Michaelsweg	Waldorf			x
Michelsbergstraße	Brenig			x
Mielweg	Hersel		x	
Mittelstein	Bornheim			x
Mittelstraße	Waldorf			x
Mittelweg	Hersel		x	
Mittweidaer Straße	Merten			x
Mönchfuhrweg	Walberberg			x
Mörnerstraße	Roisdorf		x	
Moselstraße	Hersel		x	
Moosgarten	Kardorf			x
Mozartstraße	Merten			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Mühlenbacher Straße	Roisdorf		x	
Mühlenfeld	Kardorf			x
Mühlenstraße	Bornheim			x
Münstergarten	Sechtem			x
Münzstraße	Sechtem			x
Nahestraße	Hersel		x	
Naumburger Straße	Sechtem			x
Neckarstraße	Hersel		x	
Neißestraße	Hersel		x	
Nelkenstraße	Waldorf			x
Neuer Heerweg	Brenig			x
Neugrabenweg	Dersdorf			x
Neuer Weg	Brenig			x
Neußer Straße	Roisdorf		x	
Neuweg	Bornheim			x
Nonnenweg	Walberberg			x
Nonnholzstraße	Rösberg			x
Oberdorfer Weg	Roisdorf			x
Oberstraße	Walberberg			x
Odenwaldstraße	Rösberg			x
Oderstraße	Hersel			x
Ölbergstraße	Hemmerich			x
Offenbachstraße	Merten			x
Ohrbachstraße	Bornheim	bis Haus Nr 3		x
Ohrbachstraße	Bornheim	ab Haus Nr 9	x	
Om Jeeßeberch	Bornheim			x
Ophofstraße	Sechtem			x
Ottostraße	Sechtem			x
Pappelstraße	Kardorf			x
Parkstraße	Uedorf		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Paul-Gerhardt-Straße	Walberberg			x
Paul-Lincke-Straße	Merten			x
Peter-Fryns-Platz	Bornheim			x
Peter-Hausmann-Platz	Bornheim			x
Petersbergstraße	Hemmerich			x
Pickelsgasse	Sechtem			x
Pickelshüllenweg	Sechtem			x
Pingenstraße	Sechtem			x
Ploon	Brenig			x
Pohlhausenstraße	Bornheim			x
Proffgasse	Rösberg			x
Protasiusstraße	Sechtem			x
Pützgasse	Hemmerich			x
Pützweide	Roisdorf		x	
Quellenweg	Bornheim			x
Raiffeisenstraße	Roisdorf		x	
Rankenberg	Bornheim			x
Rankenberg	Brenig	ab Hau-Nr. 101		x
Rathausstraße	Roisdorf		x	
Rebengarten	Roisdorf			x
Rebenstraße	Kardorf			x
Regerstraße	Merten			x
Reuterweg	Bornheim	bis Haus Nr 84		x
Rheinbacher Straße	Waldorf			x
Rheindorfer Acker	Walberberg			x
Rheindorfer Straße	Hersel	gerade Haus Nr von 10 bis 50	x	
Rheindorfer Straße	Hersel	ungerade Haus Nr		x
Rheindorfer Straße	Hersel	gerade Haus Nr ab 54		x
Rheindorfer-Burg-Weg	Walberberg			x
Rheinstraße	Hersel		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Rheinuferweg	Uedorf	Haus-Nr. 42 bis 81	x	
Rheinuferweg	Widdig	Haus-Nr. 110 bis 137	x	
Richard-Piel-Straße	Hersel		x	
Rilkestraße	Bornheim		x	
Ringelpfad	Hemmerich	Haus Nr 80		x
Robert-Bosch-Straße	Hersel		x	
Robert-Bosch-Straße	Roisdorf		x	
Robert Stolz-Straße	Merten			x
Rochusstraße	Merten			x
Roisdorfer Straße	Hersel		x	
Römerhof	Brenig			x
Römerstraße	Widdig		x	
Röntgenstraße	Walberberg			x
Rösberger Straße	Hemmerich			x
Rosental	Roisdorf		x	
Rosenweg	Waldorf			x
Rosenweiherweg	Sechtem			x
Rubensweg	Dersdorf			x
Rücksgasse	Brenig			x
Rüttersweg	Merten	Haus-Nr. 93 bis 189		x
Rüttersweg	Rösberg	Haus-Nr. 10 bis 79		x
Ruhrstraße	Hersel			x
Saalestraße	Hersel			x
Saarstraße	Hersel		x	
Sachsenstraße	Widdig		x	
Salierweg	Widdig		x	
Salzachstraße	Uedorf		x	
Sandstraße	Waldorf			x
Schallenberg	Walberberg			x
Schebenstraße	Merten			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Schelmenpfad	Kardorf			x
Schenkasse	Widdig		x	
Schillerstraße	Bornheim		x	
Schlegelstraße	Bornheim		x	
Schleifgäßchen	Waldorf			x
Schloßallee	Rösberg			x
Schmiedegasse	Waldorf			x
Schonewegstraße	Bornheim			x
Schornsberg	Brenig			x
Schottgasse	Merten			x
Schubertstraße	Merten			x
Schützenstraße	Walberberg			x
Schulstraße	Kardorf			x
Schumacherstraße	Roisdorf		x	
Schumannstraße	Merten			x
Schußgasse	Roisdorf	bis Haus Nr 1	x	
Schußgasse	Roisdorf	ab Haus Nr 3		x
Schwadorfer Kreuz	Walberberg			x
Schwalbstraße	Merten			x
Schwarzwaldstraße	Rösberg			x
Schweizstraße	Widdig		x	
Schweppenburgstraße	Sechtem			x
Schwester-Ermelindis-Weg	Sechtem			x
Sebastianstraße	Hersel		x	
Sebastianusweg	Roisdorf		x	
Sechtemer Weg	Bornheim			x
Secundastraße	Bornheim		x	
Servatiusweg	Bornheim	gerade ab Haus Nr 2		x
Servatiusweg	Bornheim	ungerade bis Haus Nr 9	x	
Servatiusweg	Bornheim	ungerade ab Haus Nr 11		x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Siefenfeldchen	Bornheim	bis Haus Nr 39	x	
Siefenfeldchen	Roisdorf	ungerade Haus Nr von 105 bis 239	x	
Siefenfeldchen	Roisdorf	gerade Haus-Nr. von 102 bis 162		x
Siefenfeldchen	Roisdorf	gerade Haus Nr 180 bis 190	x	
Siegburger Straße	Roisdorf		x	
Siegesstraße	Roisdorf		x	
Siegstraße	Hersel	ungerade Haus Nr bis 3	x	
Siegstraße	Hersel	gerade Haus Nr bis 16	x	
Siegstraße	Hersel	ungerade Haus Nr ab 9		x
Siegstraße	Hersel	gerade Haus Nr ab 18		x
Siemenacker	Hersel		x	
Silcherstraße	Merten			x
Simon-Arzt-Straße	Hersel		x	
Sommersberg	Merten			x
Spessartstraße	Rösberg			x
Spitzwegstraße	Dersdorf			x
St.-Agatha-Straße	Hemmerich			x
St.-Evergislus-Weg	Brenig			x
St.-Georg-Straße	Widdig		x	
St.-Josefs-Weg	Kardorf			x
Stationenweg	Bornheim			x
Stationenweg	Brenig	ab Haus-Nr. 123		x
Stauwehr	Bornheim			x
Steiligsstraße	Hemmerich			x
Steinacker	Brenig			x
Steinchen	Bornheim			x
Steinstraße	Rösberg			x
Stormstraße	Bornheim		x	
Straßburger Straße	Sechtem			x
Straufsberg	Waldorf			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Straußweg	Merten			x
Strombergstraße	Hemmerich			x
Südstraße	Roisdorf			x
Talstraße	Merten			x
Tanusstraße	Rösberg			x
Teutonenstraße	Widdig		x	
Theisenkreuzweg	Rösberg	bis Haus Nr 41		x
Tombergstraße	Brenig			x
Trakehnenstraße	Sechtem			x
Tränkerhofstr	Sechtem			x
Travenstraße	Kardorf			x
Trierer Straße	Roisdorf		x	
Tulpenstraße	Waldorf			x
Ubierweg	Widdig		x	
Uedorfer Weg	Bornheim		x	
Uhlandstraße	Bornheim			x
Uhlstraße	Kardorf			x
Ulrichstraße	Merten			x
Umbachweg	Bornheim			x
Unter dem Lindchen	Merten			x
Unter der Windmühle	Bornheim			x
Unterdorfstraße	Waldorf			x
Ursulinenstraße	Hersel		x	
Veilchenweg	Waldorf			x
Venantiastraße	Bornheim			x
Vennstraße	Brenig			x
Verdistraße	Merten			x
Vinkelgasse	Brenig			x
Vinzenzstraße	Merten			x
Von-Groote-Straße	Walberberg			x

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Von-Weichs-Straße	Rösberg			x
Vorgebirgsstraße	Hersel		x	
Vorzepfweg	Sechtem			x
Waasemstraße	Hemmerich			x
Wagnerstraße	Merten			x
Walberberger Straße	Walberberg			x
Walbottstraße	Bornheim			x
Walburgisstraße	Walberberg			x
Waldorfer Weg	Dersdorf			x
Waldstraße	Bornheim			x
Wallrafstraße	Bornheim		x	
Weberstraße	Rösberg			x
Weidenbachweg	Merten			x
Weidenpeschweg	Waldorf			x
Weiherstraße	Merten			x
Weilerstraße	Sechtem			x
Weimarer Straße	Sechtem			x
Weingarten	Hersel			x
Weiß-Burg-Straße	Sechtem			x
Wendelinusstraße	Sechtem			x
Werrastraße	Hersel			x
Werthstraße	Hersel	ungerade Haus-Nr.	x	
Werthstraße	Uedorf	gerade Haus-Nr.	x	
Weserstraße	Hersel		x	
Weyerberg	Roisdorf			x
Widdiger Weg	Roisdorf		x	
Widdiger Weg	Sechtem			x
Wiener Straße	Sechtem			x
Wiesenstraße	Uedorf		x	
Wiesenstraße	Widdig		x	

Straßenname	Ortschaft	Hausnummer	Wasserschutzgebiet	
			ja	nein
Wikingerstraße	Widdig		x	
Wilhelmstraße	Sechtem			x
Willi-Ostermann-Straße	Merten			x
Willmuthstraße	Sechtem			x
Windmühlenstraße	Uedorf		x	
Wingert	Walberberg			x
Witthoffstraße	Bornheim	ungerade Haus Nr 1 bis 9		x
Witthoffstraße	Bornheim	gerade Haus Nr 2 bis 10	x	
Wöhlerstraße	Hersel		x	
Wolfsgasse	Sechtem			x
Wupperstraße	Hersel		x	
Zehnhoffstraße	Bornheim			x
Zentwinkelsweg	Brenig			x
Zerrespfad	Widdig		x	
Zisterzienserweg	Walberberg			x
Zweigrabenweg	Hemmerich			x

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 198/2014-SBB

Stand 20.03.2014

**Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Sachverhalt****1. Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel als Freiflächen Photovoltaikanlage**

Es wurde erneut bei BonnOrange nachgefragt, ob es neue Erkenntnisse zur Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel gibt. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Um jedoch dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung einen neuen Sachstand zu geben, wurde seitens des Stadtbetriebs ein gemeinsamer Gesprächstermin mit BonnOrange vorgeschlagen. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

**2. Schüttgutboxen auf dem Gelände des Baubetriebshofes**

Auf den Schüttgutboxen an der Fahrzeughalle auf dem Gelände des Baubetriebshofes wurde durch einen Investor eine Photovoltaikanlage errichtet. Die Anlage ging am 31.01.2014 mit einer Leistung von 29,9 kWp ans Netz. Diese Anlagen sparen jährlich etwa 20 Tonnen CO<sub>2</sub> ein und liefern Strom für rund 7 Haushalte, zudem konnten für den Stadtbetrieb Einnahmen generiert werden.

**3. Gründung einer Energiegenossenschaft**

Die Fa. Enercon hat inzwischen die Anträge für die Genehmigung des Windparks Bornheim beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht.

Der Entwurf einer Genossenschaftssatzung ist inzwischen mit dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes abgestimmt.

Noch offen ist die Abstimmung hinsichtlich des sogenannten „Businessplanes“, in dem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Genossenschaftstätigkeit für die ersten Jahre als Prognose dargestellt werden.

Eine dafür erforderliche Wirtschaftlichkeitsanalyse, aus der u.a. Informationen zu den geplanten kompletten Bau- und Investitionskosten, den Betriebskosten bei einer Betriebsführung durch bspw. ENERCON und die geschätzten Erträge ersichtlich sind, wurde durch den Vorstand bereits erstellt.

Für die Beurteilung der steuerlichen Aspekte sowie der Auswirkungen der geplanten Änderungen des EEG ist aber noch externe fachkundige Beratung erforderlich. Diese ist angefragt und wird anschließend beauftragt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	199/2014-SBB
Stand	13.03.2014

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Sachverhalt****1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte**

- **Neue Pächterin Gastronomie:** Ab 01.04.2014 ist die Gastronomie neu verpachtet. Die neue Pächterin betreibt bislang seit mehreren Jahren mit ihrem Vater zusammen eine erfolgreiche Gaststätte mit Restaurant in Wesseling.
- **Osteraktion:** Auch in diesem Jahr erhalten Ostersonntag und –montag wieder alle Besucherinnen und Besucher erhalten eine kleine Süßigkeit. Darüber hinaus werden verschiedene Preise (Geldwertkarten, Tageskarten, u.a.) verlost.
- **Fitnessstudio „Actic“:** Der Trainingsbetrieb hat sich reibungslos in den Betriebsablauf des HFB integriert und die in der Mitgliedschaft enthaltene Möglichkeit, das Schwimmbad kostenlos zu nutzen (2-Stunden-Tarif) wird rege in Anspruch genommen.
- **Saunasommer:** Während der Freibadsaison (15.05. – 15.09.2014) werden wieder Bonuskarten für Saunabesucher angeboten. Nach 10 Besuchen gibt es eine Tageskarte Sauna gratis. Der Bonus kann bis 30.11.2014 eingelöst werden.
- **Bornheim-Tag:** Mittlerweile zu einer festen Einrichtung im Jahresplan des HFB geworden, haben am Bornheim-Tag am Sonntag, 13. Juli 2014 wieder ALLE Bornheimer Bürgerinnen und Bürger von 8.00 bis 19.00 Uhr freien Eintritt ins Schwimmbad. Eine Event-Agentur wird wie im letzten Jahr wieder unter Beteiligung von Sponsoren für ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm sorgen.
- **Ferienanimation Sommerferien:** An den letzten 3 Wochenenden der Sommerferien wird samstags und sonntags wieder von 13.00 bis 17.00 Uhr ein Team junger Menschen ein Spaßprogramm für alle Kinder- und Jugendlichen im Freibad anbieten. Derzeit wird noch versucht, den bisherigen Sponsor erneut für die Kostenübernahme der Honorare zu gewinnen.
- **Sponsoring:** In 2014 sollen verstärkt Freikarten für verschiedene Einrichtungen oder Vereine (z.B. Tombola Schulfest o.ä.) ausgegeben werden.

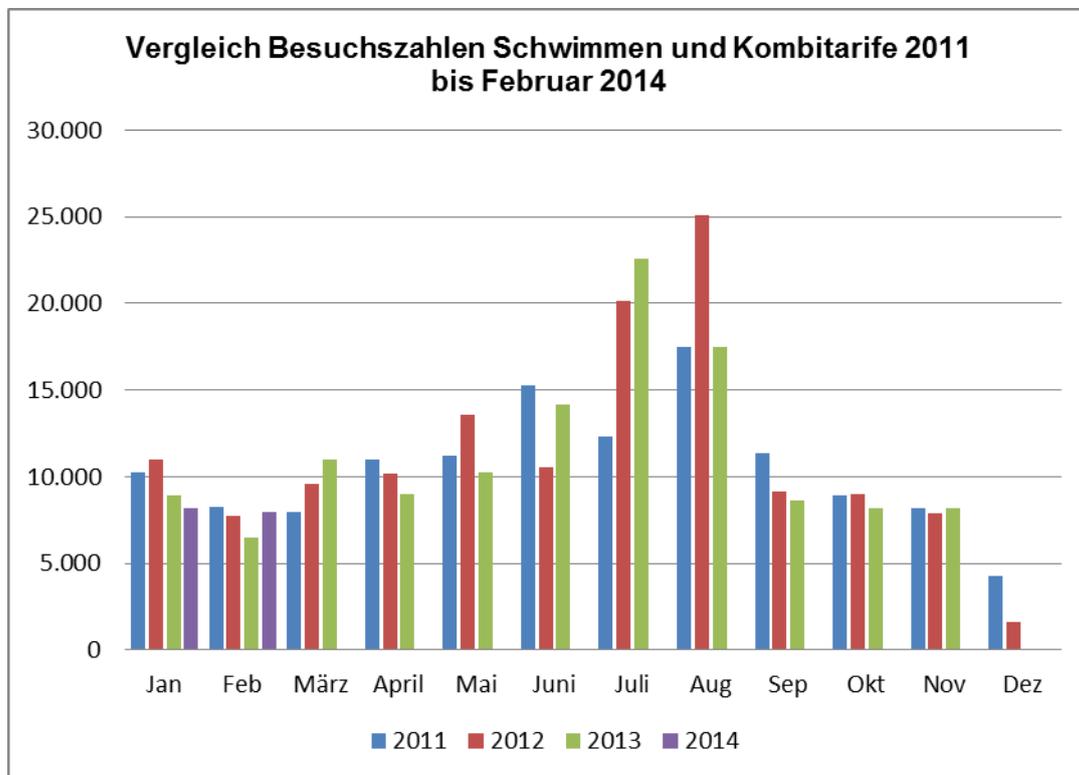
**2. Technik:**

- **Betonsanierung:** Die Arbeiten konnten bis auf kleinere Restarbeiten bis Ende Januar abgeschlossen werden. Die nächsten Abschnitte und Bereiche werden nach der Freibadsaison 2014 festgelegt.
- **Edelstahlbecken Freibad:** Die Fliesen im Bewegungsbecken im Freibad müssen jährlich ausgebessert werden. Der jährlich steigende Aufwand hat den Punkt er-

reicht, an dem weitere Reparaturen unwirtschaftlich werden. Daher soll das Bewegungsbecken mit einem Edelstahlbecken ausgekleidet werden. Derzeit werden mit verschiedenen Fachfirmen die technischen Möglichkeiten abgeklärt. Die Arbeiten sollen nach der Freibadsaison durchgeführt werden.

- 3. Besuchsentwicklung:** Die Besuchszahlen für Januar und Februar 2014 liegen derzeit noch nicht abschließend vor. Es fehlen die Besuchszahlen aus den Rechnungen (DLRG, DRK Wasserwacht, Schulen, u.a.) sowie aus den Nutzungen von Jahreskarten. Die Vergleichszahlen aus 2011 bis 2013 wurden daher angepasst, um einen realistischen Vergleich darstellen zu können. Bis Ende Februar 2014 liegen die Besuchszahlen aus Schwimm- und Kombitarifen um 4,8 % über denen des Vorjahreszeitraums. Die Schwimmtarife stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,1 %, die Kombitarife um 1,2 %.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung der Schwimm- und Kombitarife von 2011 bis Februar 2014 im Monatsvergleich:



Die folgenden Tabellen zeigen die der vorstehenden Grafik zu Grunde liegenden monatlichen Besuchszahlen der Sparten Erwachsene, Jugendliche und Familientarife von 2011 bis Februar 2014 für die Tarifgruppen Schwimmen und Kombitarife:

<i>Monat</i>	2011 Schwimmen	Differenz	2012 Schwimmen	Differenz	2013 Schwimmen	Differenz	2014 Schwimmen
Jan	7.719	8,6%	8.386	-21,7%	6.570	-7,8%	6.059
Feb	6.073	-7,5%	5.620	-17,4%	4.644	25,8%	5.842
März	6.014	20,6%	7.252	23,1%	8.929		
April	9.221	-11,7%	8.140	-11,9%	7.172		
Mai	9.567	22,7%	11.737	-28,0%	8.448		
Juni	13.780	-35,7%	8.861	42,3%	12.606		
Juli	10.493	75,4%	18.409	15,0%	21.162		
Aug	15.686	49,2%	23.407	-32,0%	15.910		
Sep	9.349	-21,4%	7.349	-4,4%	7.026		
Okt	6.749	1,6%	6.856	-9,8%	6.183		
Nov	5.881	-3,9%	5.653	5,3%	5.951		
Dez	2.876	-58,3%	1.200	-100,0%	0		
Summe	<b>103.408</b>	9,2%	<b>112.870</b>	-6,3%	<b>104.601</b>	6,1%	<b>11.901</b>

<i>Monat</i>	2011 Kombi	Differenz	2012 Kombi	Differenz	2013 Kombi	Differenz	2014 Kombi
Jan	2.510	2,7%	2.577	-9,5%	2.332	-9,1%	2.110
Feb	2.191	-5,0%	2.081	-11,2%	1.848	16,0%	2.121
März	1.965	17,7%	2.313	-10,9%	2.060		
April	1.733	16,9%	2.026	-8,4%	1.856		
Mai	1.606	16,1%	1.864	-4,9%	1.772		
Juni	1.493	12,5%	1.679	-5,2%	1.592		
Juli	1.791	-1,2%	1.769	-18,9%	1.435		
Aug	1.774	-4,0%	1.703	-6,5%	1.593		
Sep	2.025	-10,2%	1.819	-13,0%	1.582		
Okt	2.201	-3,0%	2.135	-6,5%	1.997		
Nov	2.287	-3,9%	2.198	-0,2%	2.193		
Dez	1.412	-71,7%	400	-100,0%	0		
Summe	<b>22.988</b>	-1,8%	<b>22.564</b>	-8,6%	<b>20.260</b>	1,2%	<b>4.231</b>

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 200/2014-SBB

Stand 11.03.2014

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Straßenbeleuchtung**

Das Leistungsverzeichnis zur Umrüstung der 190 noch vorhandenen HQL-Leuchten in Leuchten mit LED Technik ist fertiggestellt und die Arbeiten sind entsprechend der Vorgaben durch den Projektträger Jülich ausgeschrieben worden. Die Vergabe der Leistungen wird voraussichtlich im April/Mai erfolgen.

Im Rahmen der Vertragsübernahme der Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung durch die RheinEnergie zum 01.01.2014 hat das RWE bekannt gegeben, dass das bisher zur Steuerung der Straßenbeleuchtung gelieferte Tonfrequenzsignal zum 31.12.2014 abgeschaltet wird. Hinsichtlich des neuen Langwellensignals hat der SBB das RWE aufgefordert, ein entsprechendes Angebot zur Lieferung des Signals zu unterbreiten. Bisher werden seitens des RWE monatlich 500 € (netto) für die Lieferung des bisherigen Tonwellensignals berechnet. Parallel dazu prüft der SBB in Zusammenarbeit mit der RheinEnergie, ob der Aufbau einer eigenen Steuerungszentrale im SBB Vorteile bietet. In diesem Zusammenhang wird auch die Erweiterung der Rundsteuergeräte, um die Straßenbeleuchtung punktueller zu steuern, in ein Konzept einbezogen, welches von der RheinEnergie bis Ende April vorgelegt wird.

**Änderung der Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle und Elektroschrott**

Der SBB hat die Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle und Elektroschrott an die in der Zeit seit Einführung der Annahmestelle gemachten Aufzeichnungen der Anlieferzeiten angepasst. Die neuen Öffnungszeiten beginnen später und dauern etwas länger in den Nachmittag hinein.

Montag bis Mittwoch 10:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 10:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 10:00 – 13:00 Uhr

Jeder 1. und 3. Samstag im Monat weiterhin von 09.00 – 13:00 Uhr.

Weiterhin erfreut sich die Annahmestelle bei den Bürgerinnen und Bürgern Bornheims großer Beliebtheit. Seit Beginn des Jahres wurden beispielsweise bereits 800 m<sup>3</sup> Grünabfälle beim SBB abgegeben.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	08.04.2014
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	201/2014-SBB
Stand	11.03.2014

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**

**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Sanierung Friedhofsmauer Merten alt

Der SBB hat bereits mit vorbereitenden Arbeiten begonnen. So wurde eine vor der Mauer stehende Hecke, ein Baum sowie Efeu an der Mauer entfernt. Dem mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses bereits beauftragten Ingenieurbüro wurde nun eine letzte Frist zur Abgabe des LV bis Ende März gesetzt andernfalls wird der Auftrag anderweitig vergeben.

Heiligenhäuschen Friedhof Bornheim

Die Prüfung des im Heiligenhäuschen befindlichen Gemäldes durch den Landschaftsverband Rheinland dauert derzeit noch an. Nach bisherigen Feststellungen/Vermutungen stammt das Bild aus dem 16. – 17. Jahrhundert. Es wurde offenbar zwischen 1970-1980 unfachmännisch mit einem Schutzanstrich versehen. Der LVR prüft derzeit, ob es möglich ist, diesen Anstrich zu entfernen. Erst dann kann eine abschließende Beurteilung erfolgen. Hinsichtlich der zur Restauration des Gebäudes vom SBB vorgelegten Materialliste liegt inzwischen die Freigabe der Denkmalschutzbehörde vor.

Wegepflegegerät für Friedhöfe

Der SBB hatte bereits im vergangenen Jahr ein spezielles Wegepflegegerät angeschafft. Hiermit ist eine effektive Auflockerung und gleichzeitige Nivellierung der Wegeflächen möglich, um die Bildung von Pfützen und Ausspülungen zu vermindern oder auszuschließen. In einem Arbeitsgang werden zudem auch Verunkrautungen beseitigt, die bisher ausgesprochen zeitaufwändig von Hand entfernt werden mussten.



In Sechtem wurde mit dem Pflegedurchgang begonnen, der sich in den kommenden Wochen über alle Friedhöfe vollziehen wird. Bereits der einmalige Pflegedurchgang erbrachte eine sichtbare Verbesserung der Wegedecke. Aufgrund des teilweise schlechten Zustandes der Wegeflächen, sind jedoch mehrere Pflegedurchgänge erforderlich, die in den kommenden Monaten und Jahren durchgeführt werden.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 202/2014-SBB

Stand 11.03.2014

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des StadtBetriebes Bornheim – Abwasserwerk – wurden folgende Kanalbaumaßnahmen im ersten Halbjahr 2014 durchgeführt bzw. sind noch in der Ausführung:

Kanalerneuerungen:

**Bornheim**

- Adenauerallee Ecke Kartäuserstraße: Im Zuge dieser Baumaßnahme wird auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung zur Optimierung der Wasserspiegellage der vorhandenen Kanalisation eine Netzverknüpfung zwischen zwei vorhandenen Schächten erstellt. Die Netzverknüpfung wurde im März 2014 baulich fertiggestellt.
- Königstraße: Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim wurde im Jahr 2011 der Generalentwässerungsplan (GEP) neu aufgestellt und vom Rat beschlossen. Im Zuge der GEP-Bearbeitung wurde festgestellt, dass der vorhandene Kanal bereits im Ist-Zustand eine hydraulische Überlastung aufwies, die zu einem Anstieg der Wasserspiegellage führte. Die Gründe für diese hydraulische Überlastung beziehen sich nicht nur auf die Erhöhung der Versiegelung, sondern auch auf die erhöhten Anforderungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit, die heute an das öffentliche Kanalnetz gestellt werden. Auf Grundlage dieser Berechnungen wurde unter anderem die Baumaßnahme „Kanalerneuerung Königstraße“ zur Optimierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation geplant und im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim aufgestellt. Die Rohrdimension soll dazu von einem vorhandenen Ei-Profil 900 / 1350 auf ein Kreisprofil DN 1400 vergrößert werden. Es macht aus wirtschaftlichen Gründen Sinn, ähnlich wie in der Friedrichstraße, die Kanalbaumaßnahme zusammen mit dem Straßenausbau auszuschreiben. Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Ausschreibungsstandes kann die Auftragserteilung erst nach der Sitzung vom 08.04.2014 realisiert werden, daher wird der Beschluss einer Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

-

**Hersel**

- Moselstraße: Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung zwischen Elbestraße und Domhofstraße in 2015 durchgeführt. Zur Abwicklung der Planungsaufgaben werden zurzeit u. a. Kanal-TV-Untersuchungen realisiert. Die Information der Anwohner über die vorgesehenen Arbeiten erfolgt zeitnah vor den geplanten Arbeiten.

Kanalbauwerke/-stauräume:

**Roisdorf**

- RÜB 135 Pützweide, Brunnenallee und Brunnenstraße

Die Ausführung der Arbeiten zum Umbau des RÜB 135 Pützweide wurde Anfang November 2013 durch die Fa. Sonntag begonnen. Die Baumaßnahme ist in folgenden drei Bauabschnitten aufgeteilt:

Bauabschnitt 1 - Pützweide:

Im Zuge des Umbaus des Stauraumkanals mit unten liegender Entlastung (SKU) zu einem Stauraumkanal mit oben liegender Entlastung (SKO) werden das vorhandene Entlastungsbauwerk im Bereich der Pützweide / Alfterer Bornheimer Bach und die Entlastungsleitung DN 800 zurückgebaut. Im Bereich des vorhandenen Entlastungsbauwerkes ist die Errichtung eines neuen MID-Schachtbauwerk (MID = Magnetisch Induktive Durchflussmessung) in Ortbetonbauweise vorgesehen.

Der erste Teilabschnitt innerhalb der Bauabschnittes 1 ist bereits Ende 2013 umgebaut worden. Nach Herstellung und Inbetriebnahme des Abschlagbauwerkes und des Abschlagkanals aus Bauabschnitt 2 kann der Bauabschnitt 1 fertiggestellt werden.

- Bauabschnitt 2 - Brunnenallee:

Im Bereich des Getränkemarktes wird ein Abschlagbauwerk aus Ortbeton errichtet. Zusätzlich erfolgt ein Neubau eines Abschlagkanals DN 1600 SB beginnend am Abschlagbauwerk bis zur neuen Einleitungsstelle des Abschlagkanals in den Alfterer-Bornheimer Bach auf einer Länge von rd. 100 m.

Von der Brunnenstraße bis zum neuen Abschlagbauwerk wird der Mischwasserkanal erneuert. Es wird ein Rechteckprofil von 2500/1250 SB auf einer Länge von rd. 32 m verlegt.

Der Abschlagkanal vom Bornheimer Bach bis zum neuen Abschlagbauwerk wurde bereits im ersten Quartal 2014 erstellt. Im Vorfeld dieser Arbeiten war eine umfangreiche Verlegung der Wasserversorgung erforderlich. Die Kanalerneuerung in der Brunnenallee sowie die Errichtung des Abschlagbauwerkes werden derzeit durchgeführt.

- Bauabschnitt 3 - Brunnenstraße:

Von der Brunnenallee bis zur Schußgasse wird der vorhandene Mischwasserkanal gegen ein Rechteckprofil von 2000/1250 SB auf einer Länge von rd. 42 m erneuert. Von der Schussgasse bis zur Brunnenstraße 66 wird der vorhandene Mischwasserkanal gegen ein Rechteckprofil von 1500/750 SB auf einer Länge von rd. 112 m erneuert.

Im Vorfeld dieser Kanalbauarbeiten wird auch hier die Wasserleitung erneuert.

## Kanalsanierung

- Kanalreparaturen in offener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim

Auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates zur Auftragsvergabe am 09.01.2014; Vorlage-Nr. 024/2014-SBB zu Kanalreparaturen in offener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde die Beauftragung durchgeführt.

- Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim

Auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates zur Auftragsvergabe am 09.01.2014; Vorlage-Nr. 025/2014-SBB Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2013/14 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde die Beauftragung durchgeführt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 215/2014-SBB

Stand 17.03.2014

**Betreff Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt von den Ausführungen des Vorstandes zustimmend Kenntnis.

**Sachverhalt**

Ergänzend zur Vorlage „Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk“ erfolgt hiermit eine aktuelle Information zur Kanalbaumaßnahme Königstraße hinsichtlich der Kanalerneuerung und der Überflutungsüberprüfung.

Die im Bericht beschriebene hydraulische Verbesserung der Kanalisation in der Königstraße beruht auf der Anforderung der aktuellen Generalentwässerungsplanung, bei deren Dimensionierung keine Überstauungen bei Regenereignissen mit einer fünfjährigen Wiederkehrzeit auftreten.

Die darauf aufbauende Überflutungsüberprüfung, die auf Anforderungen des Stadtbetriebs Bornheim für die Königstraße vorgezogen wurde, wurde am 13.03.2014 als Vorabzug dem Stadtbetrieb vorgelegt. Bei dieser Überflutungsüberprüfung, bei der auch ein 30-jähriges Ereignis berücksichtigt wird, ist bei der derzeitigen Dimensionierung und bei dem geplanten ebenerdigen Ausbau der Königstraße der Überflutungsschutz nicht gewährleistet.

Zur Verringerung der Überflutungsgefahr bei einem 30-jährigen Ereignisses bedarf es einer Anpassung der Kanalplanung, die in jedem Fall einen deutlichen (aktuell noch nicht konkret bezifferbaren) Mehraufwand in der Entwässerung und auch zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung bedeutet.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich der konkreten Überflutungsgefahr im Bereich der Königstraße und der daraus resultierenden o.g. zusätzlichen Planungsleistungen kann die Auftragserteilung erst nach der Sitzung vom 08.04.2014 realisiert werden.

Daher wird für die Vergabe der Maßnahme in der Folge eine Dringlichkeitsentscheidung oder eine Sondersitzung des Verwaltungsrates erforderlich.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Stellungnahme Überflutungssituation Königstraße

Dr. Pecher AG · Postfach 4130 · 40688 Erkrath

StadtBetriebBornheim AöR  
Frau Geyer-Hehl  
Herr Pützer

Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath  
Tel. (02104) 93 96-0 · Fax (02104) 3 31 53  
mail.erkrath@pecher.de · www.pecher.de

Per Mail

Ansprechpartner: Gert Graf-van Riesenbeck  
+49 2104 9396-59 gert.graf@pecher.de

14. März 2014

**Überflutungssituation Königstraße  
unsere Auftragsnummer 0443-100.598**

Sehr geehrte Frau Geyer-Hehl,  
Sehr geehrter Herr Pützer,

im Zusammenhang mit der geplanten städtebaulichen Umgestaltung der Königstraße haben Sie uns gebeten, die Überflutungssituation durch Sturzfluten in diesem Bereich zu untersuchen. Die wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen möchten wir Ihnen nachfolgend mitteilen.

Die Mischwasserkanalisation in der Königstraße (zwischen Burg- und Secundastraße) ist hydraulisch überlastet. Daher wurde im Rahmen der Generalentwässerungsplanung (GEP) auch eine Vergrößerung der Abflussquerschnitte vorgeschlagen. Das vorhandene Eiprofil 900/1.350 zwischen Secundastraße und Peter-Fryns-Platz soll gegen ein Kreisprofil DN 1.400 ausgetauscht werden. Zwischen Peter-Fryns-Platz und Burgstraße soll ein Kanal DN 1.000 das Eiprofil 700/1.050 ersetzen. Der im Rahmen des GEP durchgeführte Überstaunachweis ergab für den neuen Sammler in der Königstraße bei dieser Auslegung keine Überstaunungen für eine fünfjährige Wiederkehrzeit.

In Anlehnung an die Empfehlung der DWA wurde das im Bereich der Königstraße nun geplante Ableitungssystem mittels einer hydrodynamischen Kanalnetzrechnung mit einem Niederschlag der Wiederkehrzeit  $T = 30$  a belastet. Für diesen Lastfall wurden Überstaunungen in der Königstraße errechnet, sodass weitere Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurde unter Verwendung eines digitalen Geländemodells eine gekoppelte hydrodynamische Berechnung durchgeführt, bei der die Interaktion zwischen oberflächigen Fließvorgängen und dem Abwassertransport im Kanalnetz abgebildet wird. Im Ergebnis zeigten sich in der Königstraße maximale rechnerische Wasserstände von bis zu 30 cm über Straßenniveau.

Beim aktuellen Straßenaufbau mit rd. 10 cm hohen Bordsteinen auf beiden Seiten können geringe Überstaunungsmengen im Straßenkörper schadlos zwischengespeichert und dem Kanalnetz bei wieder zur

Verfügung stehenden Ableitungskapazitäten zugeführt werden. Durch die geplante Anhebung des Straßenraums und die barrierefreie Gestaltung der Oberfläche entfällt diese „einfache und kostengünstige Retentionsmöglichkeit“. Die ohnehin hohe Überflutungsgefährdung wird durch die geplante Oberflächengestaltung noch verschlechtert.

Zur Verbesserung der Überflutungssituation stehen nach einer ersten Einschätzung die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Eine Oberflächengestaltung, die in Straßenmitte ihren Tiefpunkt hat und einen möglichst hohen hydraulischen Abflussquerschnitt zur Verfügung stellt, wäre sehr vorteilhaft.
- b) Da eine schadlose Ableitung des Überstauwassers (z.B. zu Grünflächen) im Planungsbereich nicht möglich ist, kommt eine temporäre unterirdische Speicherung von Regenwasser bei extremen Regenereignissen in Betracht. Die Grundlage für diese Untersuchungen war ebenfalls der 30-jährliche Lastfall. Ein Wasseraustritt kann durch eine Vergrößerung der geplanten Haltungen auf DN 2.500 verhindert werden. Verglichen mit dem nach GEP vorgesehenen Querschnitt DN 1.400 würden so rd. 3,4 m<sup>3</sup>/m zusätzlich zur Verfügung stehen. Verglichen mit dem Querschnitt DN 1.000 bis zum Peter-Fryns-Platz liegt der Unterschied bei 4,1 m<sup>3</sup>/m. Die bauliche Realisierung eines Rückhaltekanals dieser Größenordnung ist unter Berücksichtigung der sehr beengten örtlichen Gegebenheiten äußerst schwierig. Daher wird auch eine Überprüfung des baulich realisierbaren Kanalquerschnitts vorgeschlagen.
- c) Wenn kein größerer Baubereich zur Erstellung eines Kanals mit einem größeren Querschnitt zur Verfügung steht, könnte ein linienförmiger Retentionskanal auch über der geplanten Kanaltrasse erstellt werden. Diese Lösung ist sehr ungewöhnlich. Entsprechende Erfahrungen zum Einbau und zum späteren Betrieb etc. stehen nicht zur Verfügung. Bei dieser Lösung wäre ein Mindestquerschnitt von rd. 3,8 m<sup>2</sup>/m anzustreben.
- d) Die Anordnung zusätzlichen Retentionsvolumens kann alternativ auch in Form eines geschlossenen Beckens erfolgen. Hier würden als Standorte der Peter-Fryns-Platz und der Parkplatz hinter der Häuserzeile zwischen Königstraße und Burgstraße in Frage kommen. Das Nutzvolumen wurde hier überschlägig zu rd. 1.250 m<sup>3</sup> bestimmt. Dabei ist zu bedenken, dass auch diese Lösungen bautechnisch sehr anspruchsvoll sind, denn die Zu- und Ableitungen zu diesen Retentionsräumen müssten eigens hergestellt und mit entsprechender Maschinen- und Elektrotechnik versehen werden.

Seite 3

- e) Auch oberflächennah könnten Retentionsräume (z.B. linienförmige Rahmenkanäle unter den Entwässerungstrassen) zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Bewertung der o.a. Maßnahmen muss bedacht werden, dass aus Zeitgründen bisher nur überschlägige Berechnungen möglich waren. Unseres Erachtens sollte eine Kombination der o.a. Maßnahmen angestrebt werden (z.B. Anpassung der Oberflächengestaltung und Realisierung eines Rückhaltebeckens im Bereich Peter-Fryns-Platz).

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pecher AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

i.V. Gert Graf-van Riesenbeck

**Anlage:**

Lageplan mit Darstellung der Überflutungen (T = 30 a)

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr. 223/2014-SBB

Stand 20.03.2014

**Betreff Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, dass vor Beginn von Kanalbaumaßnahmen, die eine mehrmonatige Sperrung von Hauptsammelstraßen zu Folge haben, eine Anliegerversammlung durchgeführt wird. In dieser Versammlung wird die Tiefbaumaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Straßensperrung sowie die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Maßnahme erläutert. Es wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Durch Handzettel wird informiert und eingeladen.

**Sachverhalt**

Der Antrag des VRM Herrn Stadler ist als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich erfolgen Kanalbaumaßnahmen im Rahmen des von der Bezirksregierung genehmigten Generalentwässerungsplanes als pflichtige Aufgabe und in der Ausführung entsprechend der geprüften Berechnungen von Fachbüros.

Ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art der technischen Ausführung der Maßnahme besteht daher nicht.

Die Verkehrsführung im Zusammenhang mit notwendigen Vollsperrungen wird durch die Verkehrsbehörde festgelegt, deren Beteiligung an solchen Anliegerversammlungen ist daher nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig. Die Entscheidung darüber liegt in der Organisationsgewalt des Bürgermeisters.

Die bisherige schriftliche Information der unmittelbar betroffenen Anlieger hat sich bewährt und sollte ebenso beibehalten werden wie die regelmäßig in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Bornheim an die örtliche Presse weitergeleiteten Informationen.

Dies vorausgeschickt hat der Vorstand keine Bedenken, entsprechend dem Antrag des VRM Stadler zu beschließen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag

Bornheim, den 18. März 2014

Pützweide 9

Telefon: 02222-1832

E-Mail: [stadler-bornheim@t-online.de](mailto:stadler-bornheim@t-online.de)

Stadt Bornheim  
Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2

**53332 BORNHEIM**

**Antrag zur Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim –AÖR-  
am 8. April 2014,  
hier: Anliegerversammlung bei Kanalbaumaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,  
ich bitte Sie in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AÖR  
folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

- **Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Bürgermeister bei Kanalbaumaßnahmen, die wie derzeit in Roisdorf eine mehrmonatige Sperrung von Hauptsammelstraßen (Schussgasse und K5) zu Folge haben, vor Beginn der Baumaßnahme eine Anliegerversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung wird die Tiefbaumaßnahme und die voraussichtliche Dauer der Straßensperrung erläutert. Es muss Gelegenheit zur Aussprache und Vortrag von Anregungen möglich sein. Durch Handzettel wird informiert und eingeladen.**

**Begründung zum Bürgerbeteiligungsverfahren beim Kanalbau:**

In meiner Anliegerversammlung vom 17. März 2014, über die Kanalbaumaßnahme Brunnenstraße/Brunnenallee, wurde von mehreren Anliegern das Informationsverfahren des Abwasserwerkes kritisiert. Da offensichtlich nicht alle Anlieger, sondern nur die Immobilieneigentümer schriftlich informiert wurden, waren Mieter bis kurz vor Beginn der Tiefbauarbeiten nur teilweise oder gar nicht über die Absperrmaßnahme informiert. Bürger aus dem Roisdorfer Oberdorf wurden nicht informiert. Daher war der Unmut über die Informationspolitik des Abwasserwerkes sehr groß. Laut Dienstanweisung für Ortsvorsteher (OV) muss jeder OV durch Handzettel die Bürgerschaft informieren, wenn denn der Fachbereich diese Bürgerinformation uns Ortsvorsteher zur Verfügung stellt. Im Fall Roisdorf habe ich dies aus gegebenem Anlass in Eigeninitiative übernommen. Darüber hinaus sollten wir, wie z. B. die Gemeinde Eitorf, bei größeren Tiefbaumaßnahmen die Bürgerschaft in einer Anliegerversammlung ausführlich durch den Fachbereich informiert, wie bei einer Straßenbaumaßnahme.

Ich bitte alle Kollegen diesem Antrag über eine neue Anliegerbeteiligungsform zu unterstützen. Eine optimierte Bürgerbeteiligung wollen wir doch alle.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

08.04.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	203/2014-SBB
Stand	11.03.2014

**Betreff Mitteilung Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem****Sachverhalt**

Gemäß Beschlusslage des Verwaltungsrates baut bzw. erweitert der SBB jährlich Kolumbarien auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim. Für diese Bestattungsart besteht weiterhin eine große Nachfrage in Bornheim. Bisher wurden die Kolumbarien regelmäßig in 3 nebeneinanderstehenden Einheiten zu je 16 Kammern errichtet. Alternativ dazu hat sich der SBB in diesem Jahr dazu entschlossen, Urnenkammern in Form von einzelnen Urnenstelen (siehe Fotomontage) zu errichten. Diese bieten insbesondere bei kleineren Friedhöfen die Möglichkeit, die Anlagen besser in die Gestaltung der Friedhöfe einzugliedern oder gar als gestalterisches Element zu dienen. Die Stelen sind von drei Seiten belegbar. Der SBB hat vor Errichtung der Anlagen in Sechtem und Kardorf Kontakt mit den jeweiligen Ortsvorstehern und Geistlichen aufgenommen, um die Standorte abzustimmen. Hierbei stieß der SBB auf enorme Widerstände und Vorbehalte gegen die Beisetzungsart „Kolumbarien“ als solche. In Kardorf wurde selbst ein Ortstermin zur Abstimmung seitens der Kath. Kirchengemeinde abgelehnt.



Der Vorstand hat daher die Errichtung der bereits beauftragten Kolumbarien zunächst verschoben und möchte mit den in den kommenden Jahren betroffenen Ortsvorstehern, dem Bürgermeister und Vertretern der Kirchengemeinden einen Gesprächstermin im SBB vereinbaren, bei dem die Vorbehalte erörtert werden können. Die Terminierung beginnt in den kommenden Wochen durch die Friedhofsverwaltung.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	08.04.2014
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	182/2014-SBB
Stand	20.03.2014

**Betreff** Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in der Straße "Oberdorfer Weg"

**Sachverhalt**

Die Anfrage des Ortsvorsteher Herrn Stadler ist als Anlage beigefügt.

**1. Frage:**

Ist mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 die Finanzierung der Ingenieurplanung und die Ausschreibung des Mischwasserkanals, die Bachverrohrung (Frischwasserkanal) und die Straßenbaumaßnahme gesichert?

**Antwort:**

Für die Erneuerung des öffentlichen Mischwasserkanals in folgenden Bereichen **Oberdorfer Weg**, von Berliner Straße bis Donnerstein sowie **Donnerstein**, von Oberdorfer Weg bis Essener Straße besteht bereits ein Ingenieurvertrag. Die Vor- und Entwurfsplanungen der Kanalerneuerung des Mischwasserkanals sind bereits durchgeführt. Die weitere Planung wurde jedoch unter Berücksichtigung der „ganzheitlichen“ Lösung für den Planungsbereich der Baumaßnahme zurückgestellt. Planungskosten sind im Investitionsplan / Bauplan Abwasser für das Jahr 2014 eingestellt.

Für die Straßenbaumaßnahme Oberdorfer Weg sieht die aktuelle Haushaltsplanung Finanzmittel in 2015 und 2016 vor.

**2. Frage:**

Werden diese beiden Maßnahmen durch Dritte ausgeführt?

**Antwort:**

Auftraggeber für die Kanalerneuerung ist das Abwasserwerk der Stadt Bornheim, für die Straßenbaumaßnahme und für die Arbeiten an der Bachverrohrung die Stadt.

**3. Frage:**

Kann die Stadtverwaltung dem Fachausschuss zusichern, dass mit dem kombinierten Kanal- und Straßenbau „Oberdorfer Weg“ 2015 begonnen wird?

**Antwort:**

Die Arbeiten sollen inhaltlich als gemeinsame Kanal- und Straßenbaumaßnahme und zeitlich entsprechend der Haushaltsplanung umgesetzt werden.

**4. Frage:**

Wer ist für die Finanzierung des Frischwasserkanalneubaus zuständig?

**Antwort:**

Die Stadt Bornheim.

**5. Frage:**

Ist eine Abstimmung zwischen dem Abwasserwerk und dem Wasserverband Südliches Vorgebirge dazu notwendig?

**Antwort:**

Die Abstimmung erfolgt zwischen Abwasserwerk und Stadt Bornheim. Der Wasserverband Südliches Vorgebirge ist vor dem erläuterten Hintergrund hier nicht zuständig.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

# Harald Stadler

Ortsvorsteher

---

Bornheim, den 6. März 2014  
Pützweide 9  
Telefon: 02222-1832  
E-Mail: [stadler-bornheim@t-online.de](mailto:stadler-bornheim@t-online.de)

Stadt Bornheim  
Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathausstraße 2

**53332 BORNHEIM**

**Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des  
Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Bornheim -AÖR- und des  
Betriebsausschuss,**

**hier: Entwässerungsbauwerke in der Straße „Oberdorfer Weg“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

In seiner Sitzung am 27. September 2012 beschloss der Betriebsausschuss auf Antrag aller Fraktionen einstimmig:

*... in 2013 die erforderlichen Planungen und Berechnungen durchzuführen, damit die Umsetzung (der Kanal- und Straßenneubaumaßnahme Donnerstein/Oberdorfer Weg) in 2014/2015 erfolgen kann. Zur Erreichung größtmöglicher Synergie sollten beide Baumaßnahmen abgestimmt werden.*

In seiner Sitzung am 15. Mai 2013 beschloss der VPLA mehrheitlich:

*„Auf Antrag der SPD-Fraktion, die Maßnahme Donnerstein und Oberdorfer Weg / Roisdorf um 1 Jahr auf 2014 vorzuziehen.“*

In seiner Sitzung am 20. November 2013 (Vorlage 563 „Beratung des Haushaltes 2014“) beschloss der VPLA einstimmig, das geänderte Straßenbauprogramm 2013 – 2016, mit 300.000 € Ausgaben im Jahre 2014 für den Oberdorfer Weg.

Aus diesen Gründen bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- **Ist mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 die Finanzierung der Ingenieurplanung und die Ausschreibung des Mischwasserkanals, die Bachverrohrung (Frischwasserkanal) und die Straßenbaumaßnahme gesichert?**

- **Werden diese beiden Maßnahmen durch Dritte ausgeführt?**
- **Kann die Stadtverwaltung dem Fachausschuss zusichern, dass mit dem kombinierten Kanal- und Straßenbau „Oberdorfer Weg“ 2015 begonnen wird?**
- **Wer ist für die Finanzierung des Frischwasserkanalneubaus zuständig?**
- **Ist eine Abstimmung zwischen dem Abwasserwerk und dem Wasserverband Südliches Vorgebirge dazu notwendig?**

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

# Inhaltsverzeichnis

24/2014, 08.04.2014, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift ö SBB 01.10.2013	4
Niederschrift ö SBB 16.10.2013	9
Niederschrift ö SBB 09.01.2014	15
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Vorläufiger Jahresabschluss 2013 des SBB	
Vorlage SBB 196/2014-SBB	20
GuV per 12-2013 SBB mit Abwasser 196/2014-SBB	27
TOP Ö 4 Neufassung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	
Vorlage SBB 197/2014-SBB	28
Straßen in Wasserschutzgebieten 197/2014-SBB	58
TOP Ö 5 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 198/2014-SBB	80
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 199/2014-SBB	81
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 200/2014-SBB	84
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage 201/2014-SBB	85
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 202/2014-SBB	87
TOP Ö 10 Kanalbaumaßnahme Königstraße, Bornheim	
Vorlage SBB 215/2014-SBB	89
Stellungnahme Überflutungssituation Königstraße 215/2014-SBB	90
TOP Ö 11 Antrag des VRM Stadler vom 18.03.2014 betr. Anliegerversammlung bei Ka	
Vorlage SBB 223/2014-SBB	93
Antrag 223/2014-SBB	94
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Urnenstelenanlage Friedhof Sechtem	
Vorlage SBB ohne Beschluss 203/2014-SBB	95
TOP Ö 14 Anfrage des VRM Stadler vom 06.03.2014 betr. Entwässerungsbauwerke in	
Vorlage SBB ohne Beschluss 182/2014-SBB	96
Anfrage 182/2014-SBB	98
Inhaltsverzeichnis	100